

# Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte

Wicker-Gruppe



# Vorwort

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

für ihre Arbeit erwarten Ärztinnen und Ärzte vernünftige Arbeitsbedingungen. Wir als Landesverband Hessen verhandeln deshalb mit kommunalen und privaten Klinikträgern sowie dem Land Hessen, um eine Verbesserung der ärztlichen Arbeitssituation in den Kliniken und ein attraktives Einkommen für unsere Mitglieder zu erreichen.

Wir regeln für Sie unter anderem die Höhe des Entgelts, Bereitschaftsdienstzuschläge und auch arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen wie Urlaub, Zusatzurlaub für Nacharbeit oder Freizeitausgleich.



Die Erfolge, die wir in den letzten Jahren für unsere Mitglieder in Hessen erzielt haben, konnten wir nur erreichen, weil Ärztinnen und Ärzte hinter uns stehen. Überzeugen Sie deshalb Kolleginnen und Kollegen von den Vorteilen einer Mitgliedschaft im Marburger Bund Hessen.

Damit Sie über die aktuellen tariflichen Bestimmungen in Ihrer Klinik auf dem Laufenden bleiben, haben wir diese Broschüre für Sie zusammengestellt. Für weitere Informationen darüber hinaus stehen Ihnen die Juristinnen und Juristen des Marburger Bundes Hessen natürlich jederzeit auch persönlich zur Verfügung.

Ihre  
Dr. Susanne Johna  
Landesverbandsvorsitzende

**Anmerkung:** Werden Personenbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit lediglich in der männlichen oder weiblichen Form verwendet, so schließt dies das jeweils andere Geschlecht mit ein.

## Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte der Wicker-Gruppe (TV-Ärzte Wicker/Marburger Bund)

### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich .....	5
§ 2	Allgemeine Arbeitsbedingungen .....	5
§ 3	Versetzung .....	6
§ 4	Qualifizierung .....	6
§ 5	Regelmäßige Arbeitszeit .....	7
§ 6	Sonderformen der Arbeit .....	12
§ 7	Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft .....	12
§ 8	Ausgleich für Regeldienste an Sonn- und Feiertagen und Sonderformen der Arbeit .....	15
§ 9	Wertung der Bereitschaftsdienstzeiten und Bereitschaftsdienstentgelt ...	16
§ 10	Teilzeitbeschäftigung .....	17
§ 11	Arbeitszeitdokumentation .....	18
§ 12	Allgemeine Eingruppierungsregelungen .....	18
§ 13	Eingruppierung .....	19
§ 14	Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit .....	19
§ 15	Tabellenentgelt und Zulagen .....	20
§ 16	Stufen der Entgelttabelle .....	20
§ 17	Allgemeine Regelungen zu den Stufen .....	21
§ 18	Entgelt im Krankheitsfall .....	22
§ 19	Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung .....	22
§ 20	Besondere Zahlungen .....	23
§ 21	Berechnung und Auszahlung des Entgelts .....	24
§ 22	Erholungsurlaub .....	24
§ 23	Sonderurlaub .....	26
§ 24	Arbeitsbefreiung .....	26
§ 25	Kündigungsfristen und Befristete Arbeitsverhältnisse .....	28
§ 26	Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung .....	29
§ 27	Zeugnis .....	29
§ 28	Ausschlussfrist .....	30
§ 29	Überleitungsbestimmungen .....	30
§ 30	In-Kraft-Treten, Laufzeit .....	34
<b>Anlage 1: Tabellenentgelt .....</b>		<b>36</b>
<b>Anlage 2: Zusatzbezeichnungen .....</b>		<b>37</b>

Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte der Wicker Klinik Bad Homburg  
(TV-Ärzte Wicker Bad Homburg)

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Geltungsbereich .....	40
§ 2	Allgemeine Arbeitsbedingungen .....	40
§ 3	Versetzung .....	41
§ 4	Qualifizierung .....	41
§ 5	Regelmäßige Arbeitszeit .....	42
§ 6	Sonderformen der Arbeit .....	43
§ 7	Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft .....	44
§ 8	Ausgleich für Regeldienste an Sonn- und Feiertagen und Sonderformen der Arbeit .....	46
§ 9	Wertung der Bereitschaftsdienstzeiten und Bereitschaftsdienstentgelt ...	48
§ 10	Teilzeitbeschäftigung .....	49
§ 11	Arbeitszeitdokumentation .....	49
§ 12	Allgemeine Eingruppierungsregelungen .....	50
§ 13	Eingruppierung .....	50
§ 14	Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit .....	51
§ 15	Tabellenentgelt und Zulagen .....	51
§ 16	Stufen der Entgelttabelle .....	52
§ 17	Allgemeine Regelungen zu den Stufen .....	52
§ 18	Entgelt im Krankheitsfall .....	53
§ 19	Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung .....	53
§ 20	Besondere Zahlungen .....	54
§ 21	Berechnung und Auszahlung des Entgelts .....	55
§ 22	Erholungsurlaub .....	56
§ 23	Sonderurlaub .....	57
§ 24	Arbeitsbefreiung .....	57
§ 25	Kündigungsfristen und Befristete Arbeitsverhältnisse .....	59
§ 26	Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung .....	59
§ 27	Zeugnis .....	60
§ 28	Ausschlussfrist .....	61
§ 29	Überleitungsbestimmungen .....	61
§ 30	In-Kraft-Treten, Laufzeit .....	64

<b>Anlage 1</b>	Tabellenentgelt .....	66
-----------------	-----------------------	----

<b>Anlage 2</b>	Zusatzbezeichnungen .....	67
-----------------	---------------------------	----

Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte der Hardtwaldklinik I und der Neurologischen Akutklinik Bad Zwesten (TV-Ärzte Wicker HWK I/NAK) .....	69
--	----

Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte  
der Wicker-Gruppe  
**(TV-Ärzte Wicker/Marburger Bund)**

vom 13. Januar 2010  
in der Fassung des 3. Änderungstarifvertrages vom 06. Mai 2013

Zwischen

der Wicker-Gruppe, vertreten durch ihren Geschäftsführer Herr Dr. rer. Pol. K.H. Vornholt, 34537 Bad Wildungen, handelnd für:

- **Wicker-Klinik,**  
Werner Wicker KG, Fürst-Friedrich-Straße 2-4, 34537 Bad Wildungen
- **Klinik am Homberg,**  
Wicker KG, Herzog-Georg-Weg 2, 34537 Bad Wildungen
- **Hardtwaldklinik I,**  
Werner Wicker KG, Hardtstraße 31, 34596 Bad Zwesten
- **Neurologische Akutklinik,**  
Werner Wicker KG, Hardtstraße 31a, 34596 Bad Zwesten
- **Hardtwaldklinik II,**  
Werner Wicker KG, Hardtstraße 32, 34596 Bad Zwesten
- **Sonnenberg-Klinik,**  
Werner Wicker KG, Hardtstraße 13, 37242 Bad Sooden-Allendorf
- **Klinik am Osterbach,**  
Werner Wicker KG, Am Osterbach 2, 34545 Bad Oeynhausen
- **Klinik Hoher Meißner, W. und M. Wicker GmbH & Co KG,**  
Hardtstraße 36 37242 Bad Sooden-Allendorf

- einerseits –

und dem

Marburger Bund, Landesverband Hessen, e.V. vertreten durch den Landesverbandsvorsitzenden und die 1. Stellvertretende Landesverbandsvorsitzende

zugleich handelnd für den

- Marburger Bund, Landesverband Nordrhein-Westfalen/Rheinland-Pfalz

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für alle Ärzte, die in einem abhängigen Arbeitsverhältnis mit einer der nachfolgenden Kliniken stehen:
- **Wicker-Klinik,**  
Werner Wicker KG, Fürst-Friedrich-Straße 2-4, 34537 Bad Wildungen
  - **Klinik am Homberg,**  
Wicker KG, Herzog-Georg-Weg 2, 34537 Bad Wildungen
  - **Hardtwaldklinik I,**  
Werner Wicker KG, Hardtstraße 31, 34596 Bad Zwesten
  - **Neurologische Akutklinik,**  
Werner Wicker KG, Hardtstraße 31a, 34596 Bad Zwesten
  - **Hardtwaldklinik II,**  
Werner Wicker KG, Hardtstraße 32, 34596 Bad Zwesten
  - **Sonnenberg-Klinik,**  
Werner Wicker KG, Hardtstraße 13, 37242 Bad Sooden-Allendorf
  - **Klinik am Osterbach,**  
Werner Wicker KG, Am Osterbach 2, 34545 Bad Oeynhausen
  - **Klinik Hoher Meißner, W. und M. Wicker GmbH & Co KG,**  
Hardtstraße 36 37242 Bad Sooden-Allendorf
- (2) So genannte Inhaltsnormen dieses Tarifvertrages gelten zwingend nur für Ärzte, die Mitglied der tarifvertragschließenden Gewerkschaft sind. Betriebliche Normen dieses Tarifvertrages (beispielsweise Bereitschaftsdienstregelungen) gelten gemäß § 3 Abs. 2 Tarifvertragsgesetz zwingend für alle Ärzte, die unter den persönlichen Geltungsbereich fallen.
- (3) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Chefarzte bzw. Ärztliche Direktoren.

## § 2 Allgemeine Arbeitsbedingungen

- (1) Ärzte haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder vom Arbeitgeber angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus.
- (2) Ärzte dürfen von Dritten Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen in Bezug auf ihre Tätigkeit nur in geringfügigem Rahmen annehmen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. Werden Ärzten derartige Vergünstigungen angeboten, haben sie dies dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen.

- (3) Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben Ärzte ihrem Arbeitgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten von Ärzten oder berechnigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen.
- (4) Der Arbeitgeber ist bei begründeter Veranlassung berechnigt, Ärzte zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie zur Leistung der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit in der Lage sind. Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Arbeitgeber.
- (5) Ärzte haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. Sie können das Recht auf Einsicht auch durch eine/n hierzu schriftlich Bevollmächtigte/n ausüben lassen. Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten.

### **§ 3 Versetzung**

Ärzten kann aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen kurzfristig ein anderer Arbeitsbereich innerhalb des jeweiligen betrieblichen Geltungsbereiches (§ 1 Abs. 1) zugewiesen werden. Zuweisungen, die voraussichtlich die Dauer eines Monats überschreiten (Versetzung) sind während der Probezeit nicht zulässig. Bei Zuweisungen und Versetzungen ist die Qualifikation des Arztes zu berücksichtigen.

Bei Ärzten der Entgeltgruppe I (§ 13) darf die Versetzung einen Zeitraum von sechs Monaten nicht unterschreiten. Die Weiterbildung darf durch die Versetzung nicht unterbrochen werden.

### **§ 4 Qualifizierung**

- (1) Die berufliche Qualifizierung der bei ihm beschäftigten Mitarbeiter zu fördern ist Gegenstand der Unternehmensphilosophie des Arbeitgebers. Qualifizierungsmaßnahmen stellen daher ein Angebot des Arbeitgebers dar, aus dem für die Ärzte kein individueller Anspruch, außer nach Absatz 4, abgeleitet werden kann. Beteiligungsrechte des Betriebsrates bleiben unberührt.

- (2) Die Kosten einer vom Arbeitgeber veranlassten oder mit dem Arzt vereinbarten Qualifizierungsmaßnahme (z.B. Pflichtfortbildung nach § 137 SGB V oder Wicker-Seminarprogramm) – einschließlich der Reisekosten – werden, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden, vom Arbeitgeber getragen. Bezüglich der Reisekosten gelten die betriebsüblichen Regelungen. Zeiten von veranlassten oder vereinbarten Qualifizierungsmaßnahmen inklusive der Reisezeiten bis zur Höhe der täglichen Arbeitszeit gelten als Arbeitszeit. Ein möglicher Eigenbeitrag wird durch eine individuelle Qualifizierungsvereinbarung geregelt. Ein Eigenbeitrag der Ärzte kann in Geld und/oder Zeit erfolgen.
- (3) Für Ärzte mit individuellen Arbeitszeiten sollen Qualifizierungsmaßnahmen so angeboten werden, dass ihnen eine gleichberechtigte Teilnahme ermöglicht wird.
- (4) Nach Ablauf der Probezeit erhalten Ärzte fünf Arbeitstage, Fachärzte acht, Oberärzte und Leitende Oberärzte zehn Arbeitstage im Kalenderjahr Sonderurlaub zu Fortbildungszwecken (ärztliche Fortbildungsveranstaltungen, medizinisch wissenschaftliche Kongresse, ähnliche Veranstaltungen etc.) unter Fortzahlung des Entgelts durch den Arbeitgeber. Eventuelle Ansprüche auf Bildungsurlaub nach dem Hessischen Bildungsurlaubsgesetz werden angerechnet. Der Anspruch auf Sonderurlaub kann auf Antrag des Arztes spätestens bis zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres einmalig auf das nächste Kalenderjahr übertragen werden. Die Teilnahme an vom Arbeitgeber veranlassten Qualifizierungsmaßnahmen nach Abs. 1 und an Seminarprogrammen des Arbeitgebers werden hierauf nicht angerechnet.

## **§ 5**

### **Regelmäßige Arbeitszeit**

- (1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 38,5 Stunden wöchentlich. Die regelmäßige Arbeitszeit kann auf bis zu fünf Werktage verteilt werden. Die Vereinbarung der konkreten Verteilung der Arbeitszeit obliegt den Betriebsparteien im Rahmen des § 87 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG.
- (2) Für die Ermittlung des Durchschnitts der regelmäßigen dienstplanmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit wird ein Zeitraum von bis zu einem Jahr zugrunde gelegt.
- (3) Soweit es die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse zulassen, wird der Arzt am 24. Dezember und am 31. Dezember jeweils ab 12 Uhr unter Fortzahlung des Entgelts von der Arbeit freigestellt. Kann die Freistellung nach Satz 1 aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht erfolgen, ist entsprechender Freizeitausgleich innerhalb von drei Monaten zu gewähren. Die regelmäßige

Arbeitszeit vermindert sich für den 24. Dezember und 31. Dezember, sofern sie auf einen Werktag fallen, um die dienstplanmäßig ausgefallenen Stunden.

#### Protokollerklärung zu Abs. 3:

Die Verminderung der regelmäßigen Arbeitszeit betrifft die Ärzte, die wegen des Dienstplans frei haben und deshalb ohne diese Regelung nacharbeiten müssten.

- (4) Ärzte sind im Rahmen betrieblicher/dienstlicher Gründe zur Leistung von Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

Die Vertragsparteien verpflichten sich unverzüglich, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen, Tarifverhandlungen aufzunehmen, wenn ein konkreter Bedarf für Wechselschichtarbeit besteht. In diesen Fällen sind Definitionen und Entgeltregelungen (Rahmenbedingungen) festzulegen.

- (5) Den jeweiligen Betriebsparteien der in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen steht es frei, durch Betriebsvereinbarung für Ärzte ein Arbeitszeitkonto einzurichten. In der jeweiligen Betriebsvereinbarung sind insbesondere folgende Regelungen zu berücksichtigen:

- a) Zur Flexibilisierung der Arbeitszeiten kann für Ärzte ein Arbeitszeitkonto eingerichtet werden, auf dem die durch Überschreitung- oder Unterschreitung der regelmäßigen Arbeitszeit innerhalb der regulären Dienstplanung entstehenden Zeitguthaben oder -schulden festgehalten werden. Bereitschaftsdienste werden nicht auf das Arbeitszeitkonto angerechnet.

Für nicht vollbeschäftigte Ärzte sind die festgelegten Zeitgrenzen, Plusstunden und Minusstunden sowie die Zuschlagspflicht für Überstunden entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit der vollbeschäftigten Ärzte zu bemessen.

- b) Auf schriftlichen Antrag werden Alleinerziehende mit Kindern bis zu 12 Jahren von der Einbeziehung in flexible Arbeitszeiten ausgenommen. Schwerbehinderte ab 50 % GdB können nach eigenem Ermessen an der Einbeziehung in flexible Arbeitszeiten teilnehmen.

- c) Das Arbeitszeitkonto wird nach dem Ampelprinzip in drei Phasen geführt und gesteuert:

- aa) Plusstunden
- |              |                                |
|--------------|--------------------------------|
| Grüne Phase: | 0 bis 40 Stunden               |
| Gelbe Phase: | über 40 bis 60 Stunden         |
| Rote Phase:  | über 60 bis maximal 70 Stunden |

- bb) Minusstunden  
Grüne Phase: 0 bis minus 40 Stunden  
Gelbe Phase: unter minus 40 bis minus 60 Stunden  
Rote Phase: unter minus 60 bis maximal minus 70 Stunden

d) Die einzelnen Phasen werden wie folgt gesteuert:

aa) Grüne Phase:

In der Bandbreite von 40 Minusstunden bis 40 Plusstunden befindet sich das Arbeitszeitkonto in der grünen Phase

Hier können in Absprache mit dem Arzt unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange und der persönlichen Belange des Arztes einvernehmlich Stunden auf- und abgebaut werden.

bb) Gelbe Phase:

In der Bandbreite von 40 bis 60 Minusstunden bzw. 40 bis 60 Plusstunden befindet sich das Arbeitszeitkonto im gelben Bereich.

Im gelben Bereich können weitere Plus- und Minusstunden nur im gegenseitigen Einvernehmen von Ärzten und Arbeitgeber auf- und abgebaut werden. Der zuständige Vorgesetzte vereinbart mit dem Arzt innerhalb der folgenden drei Kalendermonate Freizeitausgleich im Plusbereich bzw. Mehrarbeit im Minusbereich, um das Arbeitszeitkonto in den grünen Bereich zurückzuführen. Der zuständige Vorgesetzte und der Arzt haben dabei unbedingt den Freizeitausgleich so zu gestalten, dass innerhalb des Betriebes und innerhalb der vereinbarten Arbeitszeiten eine Vertretung für den Beschäftigten gewährleistet ist.

Bei Vorgabe von Plusstunden zur Rückführung des Kontos auf die Bandbreite im grünen Bereich ist zu beachten, dass die zulässige Arbeitszeit gemäß § 3 ArbZG eingehalten wird. Bei teilzeitbeschäftigten Ärzten kann dies nur anteilig im Sinne des § 5 Abs. 5 a) Unterabs. 2 dieses Tarifvertrages erfolgen. Im Einvernehmen mit dem teilzeitbeschäftigten Arzt kann von dieser Regelung abgewichen werden.

cc) Rote Phase:

In der Bandbreite von 60 bis 70 Minusstunden bzw. 60 bis 70 Plusstunden befindet sich das Arbeitszeitkonto im roten Bereich.

Die rote Phase darf nur ausnahmsweise vorübergehend und nur mit Zustimmung des Vorgesetzten und des Betriebsrates genutzt werden. Dabei dürfen weitere Plusstunden nur aufgebaut werden, wenn diese ausnahmsweise zur vorübergehenden kurzfristigen Sicherstellung der Patientenversorgung und der Aufrechterhaltung des Klinikbetriebs unumgänglich sind.

Mit dem Erreichen der roten Phase erfolgt unverzüglich ein Gespräch zwischen dem betroffenen Arzt mit dem Vorgesetzten und bei Bedarf mit der kaufmännischen Leitung der jeweiligen Klinik mit dem Ziel, das Zeitguthaben durch Freizeitausgleich und/oder Bezahlung bzw. eine Zeitschuld durch Vorgabe von zusätzlichen Arbeitsstunden im Rahmen des § 3 ArbZG innerhalb eines Monats in den gelben Bereich zurückzuführen.

- e) Der Ausgleich von Plus- und Minusstunden erfolgt in Absprache mit dem Arzt. Plusstunden sollen in der Regel durch Freizeitausgleich oder die Vorgabe von Freizeitausgleich und Minusstunden durch zusätzliche Arbeitsstunden oder die Vorgabe von zusätzlichen Arbeitsstunden ausgeglichen werden. Hierbei ist eine angemessene Vorlaufzeit für Änderungen der regulären dienstplanmäßigen Arbeitszeiten durch den zuständigen Vorgesetzten in Abstimmung mit dem Arzt einzuhalten. Soweit sich kurzfristig ein Bedarf zum Ausgleich von Plus- oder Minusstunden ergibt, wird die Änderung der Arbeitszeit zwischen dem Vorgesetzten und den Ärzten einvernehmlich geregelt.
- f) Unabhängig von den einzelnen Phasen kann, wenn in einer Abteilung eine außerordentliche betriebliche Situation vorliegt, die zu einem Aufbau von Stunden geführt hat und die Rückführung der Zeitsalden zu einer länger anhaltenden Unterschreitung der in Abhängigkeit zur Belegung der Klinik mit den jeweiligen Kostenträgern vereinbarten Basis-sollstellenpläne führen würde, die kaufmännische Leitung der jeweiligen Klinik eine außerordentliche Auszahlung von Plusstunden vornehmen. Außerordentliche Situationen im vorgeschriebenen Sinne liegen beispielsweise dann vor, wenn Schwierigkeiten bei der erforderlichen Nachbesetzung von Stellen bestehen oder lange krankheitsbedingte Ausfallzeiten (außerhalb der Lohnfortzahlung) oder beispielsweise Inanspruchnahmen von Elternzeit vorliegen.

Auf Wunsch des Arztes oder mit seinem Einverständnis können bis zu 40 Plusstunden auf dem Arbeitszeitkonto belassen werden.

- g) Bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres sind Plusstunden innerhalb der einzelnen Ampelphasen durch Freizeitausgleich oder finanzielle Abgeltung auf ein Nullsaldo auszugleichen. Im Falle des Ausgleichs durch Freizeit muss dieser spätestens am 31. März des jeweiligen Kalenderjahres angetreten werden.

Auf Wunsch des Arztes oder mit seinem Einverständnis können bis zu 40 Plusstunden auf dem Arbeitszeitkonto belassen werden.

- h) Im Rahmen eines separat zu führenden „Zeitkontos Überstundenzuschläge“ sind sämtliche Plusstunden fortlaufend zu addieren und ab der 79. Plusstunde (bei Teilzeitbeschäftigten entsprechend dem Verhältnis

ihrer Wochenarbeitszeit zu der regelmäßigen Arbeitszeit vollbeschäftigter Ärzte) die Zuschläge aus § 8 Abs. 1 zu zahlen oder auf Antrag des Arztes ganz oder teilweise in Zeit zu faktorisieren und dem Arbeitszeitkonto in Zeit zuzuführen.

Die Ansprüche auf Auszahlung und/oder Faktorisierung sind am 31. Dezember eines Kalenderjahres fällig. Bei der Führung des „Zeitkontos Überstundenzuschläge“ ist jede den Dienstplan für die jeweilige Kalenderwoche überschreitende Minute zu berücksichtigen. Eine Bezahlung oder ein Freizeitausgleich von Plusstunden im Rahmen der Ampelphasen führt nicht zur entsprechenden Reduzierung des „Zeitkontos Überstundenzuschläge“.

Das „Zeitkonto Überstundenzuschläge“ beginnt mit Inkrafttreten des Tarifvertrages.

- i) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses soll das Arbeitszeitkonto ausgeglichen werden. Dem Arzt muss die Möglichkeit gegeben werden, Minus- und Plusstunden bis zum Tage des Ausscheidens auszugleichen. Verbliebene Plus-Salden werden zum Zeitpunkt des Ausscheidens mit der Überstundenvergütung (§ 8 Abs. 1) ausgezahlt. Verbliebene Minussalden, die nicht vor dem Beendigungszeitpunkt ausgeglichen werden können, verfallen.
- j) Dem Betriebsrat sind darüber hinaus die aktuellen Stellenpläne – soweit vorhanden – für die einzelnen Bereiche, in denen Ärzte tätig sind, vorzulegen.
- k) Die Ärzte werden mindestens monatlich über den Stand ihres Arbeitszeitkontos und des „Zeitkontos Überstundenzuschläge“ informiert. Hierzu wird monatlich jeweils ein Kontoauszug mit dem aktuellen Stundensaldo und der für das „Zeitkonto Überstundenzuschläge“ relevanten Stundenzahl ausgehändigt oder in anderer geeigneter Form zugänglich gemacht. Sie haben das Recht, jederzeit ihr Arbeitszeitkonto einzusehen.
- l) Im Falle einer unverzüglich angezeigten und durch ärztliches Attest nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit während eines Zeitausgleichs vom Arbeitszeitkonto tritt keine Minderung des Zeitguthabens ein.
- m) Urlaubs-, Krankheits- oder Fortbildungstage dürfen nicht dazu führen, dass Plus- oder Minusstunden anfallen.
- n) Die Arbeitszeiten der Ärzte sind durch elektronische Verfahren oder in anderer geeigneter Art objektiv zu erfassen und zu dokumentieren.

## **§ 6**

### **Sonderformen der Arbeit**

- (1) Nachtarbeit im Sinne des § 2 ArbZG ist jede Arbeit, die mehr als 2 Stunden der Nachtzeit (23.00 Uhr bis 06.00 Uhr) umfasst. Als Nachtarbeitnehmer im Sinne des § 2 ArbZG gelten Ärzte, die Nachtarbeit im vorgenannten Sinne an mindestens 48 Tagen im Kalenderjahr leisten oder auf Grund ihrer Arbeitszeitgestaltung normalerweise Nachtarbeit in Wechselschicht zu leisten haben.
- (2) Nachtarbeit im Sinne des Tarifvertrages ist die Zeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr.
- (3) Mehrarbeit sind die Arbeitsstunden, die teilzeitbeschäftigte Ärzte über die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von vollbeschäftigten Ärzten (§ 5 Abs. 1 Satz 1) leisten.
- (4) Überstunden sind die auf Anordnung des Arbeitgebers geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit von vollbeschäftigten Ärzten (§ 5 Abs. 1 Satz 1) für die Woche dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen und nicht innerhalb der darauf folgenden sechs Monate durch Freizeitausgleich ausgeglichen werden.

Innerhalb dieses 6-Monats-Ausgleichszeitraums entfällt eine Zuschlagspflicht für Überstunden im Sinne des § 8. Nach Ablauf des 6-Monats-Ausgleichszeitraums werden Überstunden mit Zuschlag nach § 8 Abs. 1 a) zur Zahlung fällig.

Im Einvernehmen mit dem Arzt können innerhalb des 6-Monats-Ausgleichszeitraums nach Satz 1 nicht durch Freizeit ausgeglichene Überstunden mit der Stundenvergütung ausgeglichen werden. Bei Vereinbarung eines Arbeitszeitkontos (§ 5 Abs. 5) gilt für die Zuschlagspflicht § 5 Abs. 5.

- (5) Überstunden sollen unter Berücksichtigung persönlicher und sozialer Belange auf die Ärzte gleichmäßig verteilt werden.

## **§ 7**

### **Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft**

- (1) Der Arzt ist verpflichtet, sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle aufzuhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen (Bereitschaftsdienst). Der Arbeitgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist,

dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt.

- (2) Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst der Stufen I oder II fällt, kann unter den Voraussetzungen einer
- Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle,
  - Belastungsanalyse gemäß § 5 ArbSchG und
  - ggf. daraus resultierender Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes

im Rahmen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 4, Abs. 2 Nr. 3 ArbZG die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes abweichend von den §§ 3, 5 Abs. 1 und 2 und 6 Abs. 2 ArbZG über acht Stunden hinaus auf bis zu 24 Stunden verlängert werden, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende Zeit als Bereitschaftsdienst der Stufen I oder II abgeleistet wird.

- (3) Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst der Stufe III fällt, kann unter den Voraussetzungen einer
- Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle,
  - Belastungsanalyse gemäß § 5 ArbSchG und
  - ggf. daraus resultierender Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes

im Rahmen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 4, Abs. 2 Nr. 3 ArbZG die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes abweichend von den §§ 3, 5 Abs. 1 und 2 und 6 Abs. 2 ArbZG über acht Stunden hinaus auf bis zu 18 Stunden verlängert werden, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende Zeit als Bereitschaftsdienst abgeleistet wird. In einer Betriebsvereinbarung kann die tägliche Arbeitszeit über acht Stunden hinaus auf bis zu 24 Stunden unter den Voraussetzungen und im Rahmen des Satz 1 verlängert werden, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende Zeit als Bereitschaftsdienst abgeleistet wird.

- (4) Die tägliche Arbeitszeit darf bei Ableistung ausschließlich von Bereitschaftsdienst an Samstagen, Sonn- und Feiertagen max. 24 Stunden betragen, wenn dadurch für den einzelnen Arzt mehr Wochenenden und Feiertage frei sind.
- (5) Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt und der Arzt jeweils schriftlich einwilligt, kann im Rahmen des § 7 Abs. 2a ArbZG und innerhalb der Grenzwerte nach den Absätzen 2 und 3 eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über acht Stunden hinaus auch

ohne Ausgleich erfolgen. Die wöchentliche Arbeitszeit darf dabei in der Bereitschaftsdienststufe I durchschnittlich bis zu 58 Stunden und in den Bereitschaftsdienststufen II und III durchschnittlich bis zu 54 Stunden betragen (opt-out).

Eine Rücknahme der Einwilligung in die oben genannte Verlängerung der Arbeitszeit ist durch den betroffenen Arzt jederzeit möglich und hat nach § 7 Abs. 7 ArbZG unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich zu erfolgen.

Dem jeweiligen Arzt dürfen bei Nichteinwilligung oder Rücknahme der Einwilligung bezüglich der oben genannten Verlängerung der Arbeitszeit keinerlei Nachteile entstehen.

- (6) Für den Ausgleichszeitraum nach den Absätzen 2 bis 5 ist ein Zeitraum von einem Jahr zugrunde zu legen.
- (7) Soweit Ärzte Teilzeitarbeit vereinbart haben, verringern sich die Höchstgrenzen der wöchentlichen Arbeitszeit nach den Absätzen 2 bis 5 in demselben Verhältnis, wie die Arbeitszeit dieser Ärzte zu der regelmäßigen Arbeitszeit vollbeschäftigter Ärzte. Mit schriftlicher Zustimmung des Arztes oder aufgrund von dringenden dienstlichen oder betrieblichen Belangen kann hiervon abgewichen werden. Auch für diese Zustimmung besteht ein Rücknahmerecht analog Abs. 5.
- (8) Der Arzt hat sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle aufzuhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen (Rufbereitschaft). Rufbereitschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Arzt vom Arbeitgeber mit einem Mobiltelefon oder einem vergleichbaren technischen Hilfsmittel zur Gewährleistung der Erreichbarkeit ausgestattet wird. Der Arbeitgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt.

Leistet der Arzt in der Regel nur Rufbereitschaft und nicht auch Bereitschaftsdienst, dürfen im Kalendermonat nicht mehr als sechzehn Rufbereitschaften angeordnet werden. Die anfallenden Rufbereitschaften sollen auf die an der Rufbereitschaft teilnehmenden Ärzte gleichmäßig verteilt werden. Leistet der Arzt auch Bereitschaftsdienst, ist dies bei der Anwendung des Unterabs. 2 Satz 1 in der Weise zu berücksichtigen, dass ein Bereitschaftsdienst als zwei Rufbereitschaften gilt.

#### Protokollerklärung zu § 7 Abs. 8 Unterabs. 2 Satz 1:

Werden dem Arzt mehr als 10 Rufbereitschaften am Stück angeordnet, darf ihm in den darauf folgenden 7 Tagen kein Rufbereitschaftsdienst oder Bereitschaftsdienst angeordnet werden.

## § 8

### Ausgleich für Regeldienste an Sonn- und Feiertagen und Sonderformen der Arbeit

- (1) Der Arzt erhält neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge. Die Zeitzuschläge betragen – auch bei teilzeitbeschäftigten Ärzten – je Stunde
- |  |       |
|--|-------|
| a) für Überstunden im Sinne des § 6 Abs. 4, § 5 Abs. 5 | 25 %  |
| b) für Nachtarbeit im Sinne des § 6 Abs. 2             | 50 %  |
| c) für Sonntagsarbeit                                  | 50 %  |
| d) für Feiertagsarbeit im Regeldienst                  | 100 % |

des auf eine Stunde entfallenden Anteils des individuellen Stundenentgelts. Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach Satz 2 Buchst. b) bis d) wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt.

Erhält der Arzt für die Feiertagsarbeit keinen Ersatzruhetag im Sinne von § 11 Abs. 3 i. V. m. § 12 Ziff. 2 ArbZG in Form von Freizeitausgleich erhöht sich der Feiertagszuschlag auf insgesamt 200 %.

Zuschläge nach a)-d) entstehen nicht für Bereitschaftsdienste. Für Zuschläge im Bereitschaftsdienst gelten die Sonderregelungen in § 9 Abs. 5 und 6.

#### Protokollerklärung zu Absatz 1:

Im Falle eines Freizeitausgleichs wird neben der Zahlung des Zuschlags aus Abs. 1 das individuelle Stundenentgelt fortgezahlt.

Definition des individuellen Stundenentgelts:

Bei Zeitzuschlägen richtet sich das Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung und der Überstundenzuschlag nach der individuellen Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe gemäß §§ 15, 16 i. V. m. den Anlagen 1 und 2 inklusive der sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Vergütungsbestandteilen (individuelles Stundenentgelt). Hiervon ausgenommen sind in Monatsbeträgen festgelegte Bereitschaftsdienstpauschalen nach § 9 Abs. 7.

- (2) Zum Zwecke der Vergütungsberechnung der Rufbereitschaft wird die Zeit der Rufbereitschaft mit 12,5 % als Arbeitszeit gewertet und mit dem individuellen Stundenentgelt vergütet.

Für eine Heranziehung zur Arbeit außerhalb des Aufenthaltsortes werden für die Inanspruchnahme einschließlich der Wegezeiten mindestens drei Stunden angesetzt. Wird der Arzt während der Rufbereitschaft mehrmals zur

Arbeit herangezogen, wird diese Stundengarantie nur einmal für die Rufbereitschaft, und zwar für die kürzeste Inanspruchnahme, ansonsten die tatsächliche Inanspruchnahme einschließlich der Wegezeiten angesetzt.

Alle sonstigen Inanspruchnahmen (z.B. in Form einer telefonischen Auskunft oder mittels technischer Einrichtungen am Aufenthaltsort) werden zusammengerechnet und einmal je Rufbereitschaft auf die nächste volle Stunde aufgerundet.

Für alle Inanspruchnahmen werden die Überstundenvergütung sowie etwaige Zeitzuschläge nach § 8 Abs. 1 gezahlt. Dies gilt auch für die sich aus den Rundungen nach Satz 2 und Satz 4 ergebenden Zeiten.

Bei Rufbereitschaften, die sich über eine Zeitspanne von mehr als 24 Stunden erstrecken und die mindestens zwei Kalendertage berühren, fällt die Stundengarantie des Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 an jedem Kalendertag an.

- (3) Die Vergütung für Rufbereitschaft kann durch Nebenabrede zum Arbeitsvertrag pauschaliert werden. Die Nebenabrede ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündbar.
- (4) Für jeden mit einem privaten KfZ im Rahmen der Rufbereitschaft auf der Fahrt vom und zum Dienst zurückgelegten Kilometer Fahrstrecke wird eine Vergütung in Höhe der derzeit gültigen Kilometerpauschale von 0,30 Euro gezahlt.

## **§ 9**

### **Wertung der Bereitschaftsdienstzeiten und Bereitschaftsdienstentgelt**

- (1) Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Bereitschaftsdienststufe I (bis zu 25 v. H. Arbeitsleistung)	60 v.H.
Bereitschaftsdienststufe II (über 25 bis 40 v. H. Arbeitsleistung)	75 v.H.
Bereitschaftsdienststufe III (über 40 bis 49 v. H. Arbeitsleistung)	90 v.H.

- (2) Entgeltrelevant im Sinne der Regelung ist der verbleibende Zeitüberschuss, der sich nach Verrechnung der im Bereitschaftsdienst erworbenen anteiligen Arbeitszeit mit der durch Einhaltung der Ruhezeit gegebenenfalls entfallenden Arbeitszeit des Folgetages ergibt.

Der verbleibende Zeitüberschuss wird mit dem individuellen Stundenentgelt i.S.v. § 8 Abs. 1, Protokollerklärung zu Abs. 1 vergütet. Es wird jedoch mindestens das tarifliche Stundenentgelt der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe, bei der Entgeltgruppe I mindestens jedoch der Stufe 3, vergütet.

- (3) Bei Teilzeitkräften wird der verbleibende Zeitüberschuss analog zu den Regelungen des Abs. 2 vergütet.
- (4) Durch das Zeitverrechnungsmodell gemäß Abs. 2 bleibt die regelmäßige monatliche Vergütung unberührt.
- (5) Ärzte erhalten zusätzlich zu dem Entgelt nach den Absätzen 1 und 2 für jede nach Absatz 1 als anteilige Arbeitszeit gewertete Stunde, die an einem Feiertag geleistet worden ist, einen Zuschlag in Höhe von 40 %. Weitergehende Ansprüche auf Zeitzuschläge im Sinne von § 8 bestehen nicht.
- (6) Ärzte erhalten zusätzlich zu dem Stundenentgelt gemäß Absatz 2 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in den Nachtstunden (§ 6 Abs. 2) je Stunde einen Zuschlag

in EG I in Höhe von	3,86 Euro
in EG II in Höhe von	4,48 Euro
in EG III in Höhe von	4,86 Euro
in EG IV in Höhe von	5,17 Euro

Dieser Zuschlag kann nicht in Freizeit abgegolten werden.

Bei den Zuschlagsregelungen nach Abs. 5 und 6 handelt es sich um eine solche nach § 3 b) Einkommensteuergesetz.

- (7) Die Vergütung für Bereitschaftsdienst kann durch Nebenabrede zum Arbeitsvertrag pauschaliert werden. Die Nebenabrede ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündbar.

## **§ 10**

### **Teilzeitbeschäftigung**

- (1) Mit Ärzten soll auf Antrag eine geringere als die vertraglich festgelegte Arbeitszeit vereinbart werden, wenn sie:
  - a) mindestens ein Kind unter 18 Jahrenoder

- b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche bzw. betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Teilzeitbeschäftigung nach Satz 1 ist auf Antrag auf bis zu fünf Jahre zu befristen. Sie kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu stellen. Bei der Gestaltung der Arbeitszeit hat der Arbeitgeber im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten der besonderen persönlichen Situation des Arztes nach Satz 1 Rechnung zu tragen.

- (2) Ärzte, die in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbaren wollen, können von ihrem Arbeitgeber verlangen, dass er mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen.
- (3) Ist mit früher vollbeschäftigten Ärzten auf ihren Wunsch eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, sollen sie bei späterer Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.

## **§ 11**

### **Arbeitszeitdokumentation**

Die Arbeitszeiten der Ärzte sind elektronisch oder in anderer geeigneter Art objektiv zu erfassen und zu dokumentieren.

## **§ 12**

### **Allgemeine Eingruppierungsregelungen**

- (1) Die Eingruppierung der Ärzte richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des § 13. Der Arzt erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der er eingruppiert ist.
- (2) Der Arzt ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht. Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen. Kann die Erfüllung einer Anforderung in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden, sind diese Arbeitsvorgänge für die Feststellung, ob diese Anforderung erfüllt ist, insoweit zusammen zu beurteilen. Ist in einem Tätigkeitsmerkmal als Anforderung eine Voraus-

setzung in der Person des Angestellten bestimmt, muss auch diese Anforderung erfüllt sein.

- (3) Die Entgeltgruppe des Arztes ist im Arbeitsvertrag anzugeben.

### **§ 13 Eingruppierung**

Ärzte sind wie folgt eingruppiert:

- a) Entgeltgruppe I: Arzt  
Arzt mit entsprechender Tätigkeit.
- b) Entgeltgruppe II: Facharzt
  - aa) Arzt mit klinikrelevantem, nachgewiesenen Facharztstitel nach einer Ärztlichen Weiterbildungsordnung einer Landesärztekammer oder einer abgeschlossenen ausländischen Facharztweiterbildung, die von einer Ärztekammer im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland als der inländischen gleichwertig anerkannt wird.
  - bb) Arzt, der an einem funktionsärztlichen Hintergrunddienst teilnimmt, solange die Teilnahme andauert.
- c) Entgeltgruppe III: Oberarzt  
Oberarzt ist derjenige Arzt, dem die fachliche Weisungsbefugnis gegenüber nachgeordneten Ärzten vom Arbeitgeber schriftlich übertragen worden ist und/oder im Arbeitsvertrag bzw. einer Vertragsergänzung als Oberarzt bezeichnet worden ist.
- d) Entgeltgruppe IV: Leitender Oberarzt und Leitender Abteilungsarzt  
Leitender Oberarzt ist nur derjenige Arzt, der den Chefarzt aufgrund ausdrücklicher Übertragung der Chefarztvertretung durch den Arbeitgeber in seinen Dienstaufgaben vertritt.  
  
Leitender Abteilungsarzt ist der Arzt, dem die Leitung einer Abteilung durch den Arbeitgeber ausdrücklich übertragen worden ist.

### **§ 14 Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit**

- (1) Wird dem Arzt vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als seiner Eingruppierung entspricht, und hat er diese mindestens einen Monat ausgeübt, erhält er für die Dauer der

Ausübung eine persönliche Zulage rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung der Tätigkeit.

- (2) Die persönliche Zulage bemisst sich für Ärzte, die in eine der Entgeltgruppen I bis IV eingruppiert sind, aus dem Unterschiedsbetrag zu dem Tabellenentgelt, das sich für den Arzt bei dauerhafter Übertragung ergeben hätte.

## **§ 15**

### **Tabellenentgelt und Zulagen**

- (1) Der Arzt erhält monatlich ein Tabellenentgelt nach der Anlage 1. Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die er eingruppiert ist, und nach der für ihn geltenden Stufe.
- (2) Der Arzt erhält für klinikrelevante, in der Anlage 2 aufgeführte durch ihn nachgewiesene Zusatzbezeichnungen, Zusatzweiterbildungen und Zusatzqualifikationen die in Anlage 2 aufgeführten festen Zulagen. Hierbei werden maximal drei Zulagen für Zusatzbezeichnungen, Zusatzweiterbildungen und Zusatzqualifikationen gewährt. Sollten mehr als drei Zusatzbezeichnungen, Zusatzweiterbildungen und Zusatzqualifikationen vorliegen, werden die jeweils drei höchsten Zulagen gezahlt.
- (3) Mit Ärzten kann ein übertarifliches Gehalt vereinbart werden.

## **§ 16**

### **Stufen der Entgelttabelle**

- (1) Ärzte erreichen die jeweils nächste Stufe nach den Zeiten einer Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit) und zwar gemäß den in der Anlage 1 aufgeführten Stufenlaufzeiten.
- (2) Bei der Anrechnung von Vorbeschäftigungen werden in der Entgeltgruppe I Zeiten ärztlicher Tätigkeit angerechnet. Eine Tätigkeit als Arzt im Praktikum gilt als ärztliche Tätigkeit. In der Entgeltgruppe II werden Zeiten fachärztlicher Tätigkeit angerechnet. In der Entgeltgruppe III werden Zeiten oberärztlicher Tätigkeit angerechnet.

#### Protokollerklärung zu Absatz 2:

Zeiten ärztlicher Tätigkeit im Sinne der Sätze 1 bis 3, die im Ausland abgeleistet worden sind, sind nur solche, die von einer Ärztekammer im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland als der inländischen ärztlichen Tätigkeit gleichwertig anerkannt werden.

- (3) Zeiten einer vorhergehenden beruflichen Tätigkeit werden angerechnet, wenn sie für die vorgesehene Tätigkeit förderlich sind.
- 4) Bei einer Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe erhält der Arzt vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das Tabellenentgelt der sich aus Abs. 1 ergebenden Stufe. Abweichend hiervon erhalten Ärzte, die nach der Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag in die Entgeltgruppe I, Stufe 6 eingruppiert sind und die Voraussetzungen für eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe II erfüllen, mindestens das Tabellenentgelt der Stufe 2 der Entgeltgruppe II, wobei er im Hinblick auf die weitere Höherstufung so zu stellen ist, als seien die Voraussetzungen der EG II, Stufe 2 erfüllt.

Ansonsten erfolgt die nächste Höherstufung in der neuen Entgeltgruppe entsprechend der Entgelttabelle.

## **§ 17**

### **Allgemeine Regelungen zu den Stufen**

- (1) Ärzte erhalten vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird, das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe.
- (2) Den Zeiten einer ärztlichen Tätigkeit im Sinne des § 16 Abs. 1 stehen gleich:
  - a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
  - b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit bis zu sechs Wochen,
  - c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
  - d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Arbeitgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches bzw. betriebliches Interesse anerkannt hat,
  - e) Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.

Zeiten, in denen Ärzte mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten beschäftigt waren, werden voll angerechnet.

- (4) Bei einer Eingruppierung in eine höhere oder niedrigere Entgeltgruppe erhält der Arzt vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das Tabellenentgelt der sich aus § 15 Abs. 1 ergebenden Stufe.
- (5) Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann Ärzten im Einzelfall, abweichend von dem sich aus §§ 15 bis 17 i.V. mit der Anlage 1 ergebenden Stufe seiner jeweiligen Entgeltgruppe zustehendem Entgelt, ein

um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden. Haben Ärzte bereits die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satz 1 ein höheres Entgelt gezahlt werden.

## **§ 18**

### **Entgelt im Krankheitsfall**

Werden Ärzte durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert, ohne dass sie ein Verschulden trifft, erhalten sie bis zur Dauer von sechs Wochen das Entgelt nach § 19. Bei erneuter Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit sowie bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Sätze 1 und 2 gilt auch die Arbeitsverhinderung in Folge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation im Sinne von § 9 EFZG.

#### Protokollerklärung zu Satz 1:

Ein Verschulden liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

## **§ 19**

### **Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung**

In den Fällen der Entgeltfortzahlung nach § 5 Abs. 3 Satz 1, § 18, § 22 und § 24 werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile weitergezahlt. Die nicht in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile werden als Durchschnitt auf Basis der dem maßgebenden Ereignis für die Entgeltfortzahlung vorhergehenden letzten drei vollen Kalendermonate (Berechnungszeitraum) gezahlt. Ausgenommen hiervon sind das zusätzlich für Überstunden gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen und bezahlten Überstunden) sowie besondere Zahlungen nach § 20. Bereitschaftsdienst- nach § 9 und Rufbereitschaftsentgelte nach § 8 Abs. 2, einschließlich der Entgelte für Arbeit in der Rufbereitschaft, fallen unter die Regelung des Satz 2. Arbeitsvertraglich hierfür vereinbarte Pauschalen werden von Satz 1 erfasst.

#### Protokollerklärungen zu den Sätzen 2 und 3:

1. Volle Kalendermonate im Sinne der Durchschnittsberechnung nach Satz 2 sind Kalendermonate, in denen an allen Kalendertagen das Arbeitsverhältnis bestanden hat. Hat das Arbeitsverhältnis weniger als drei Kalendermonate bestanden, sind die vollen Kalendermonate, in denen das Arbeitsverhältnis bestanden hat, zugrunde zu legen. Bei Änderungen der individuellen Arbeitszeit werden die nach der Arbeitszeitänderung liegenden vollen Kalendermonate zugrunde gelegt.

2. Der Tagesdurchschnitt nach Satz 2 beträgt bei einer durchschnittlichen Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage  $1/66$  aus der Summe der zu berücksichtigenden Entgeltbestandteile, die für den Berechnungszeitraum zugestanden haben. Maßgebend ist die Verteilung der Arbeitszeit zu Beginn des Berechnungszeitraums. Bei einer abweichenden Verteilung der Arbeitszeit ist der Tagesdurchschnitt entsprechend Satz 1 und 2 zu ermitteln. Sofern während des Berechnungszeitraums bereits Fortzahlungstatbestände vorlagen, bleiben die in diesem Zusammenhang auf Basis der Tagesdurchschnitte zustehenden Beträge bei der Ermittlung des Durchschnitts nach Satz 2 unberücksichtigt.
3. Tritt die Fortzahlung des Entgelts nach einer allgemeinen Entgeltanpassung ein, ist der Arzt so zu stellen, als sei die Entgeltanpassung bereits mit Beginn des Berechnungszeitraums eingetreten.

## **§ 20**

### **Besondere Zahlungen**

- (1) Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung haben Ärzte, deren Arbeitsverhältnis voraussichtlich mindestens sechs Monate dauert, einen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen. Für vollbeschäftigte Ärzte beträgt die vermögenswirksame Leistung für jeden vollen Kalendermonat 6,65 Euro. Der Anspruch entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der Arzt dem Arbeitgeber die erforderlichen Angaben schriftlich mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres; die Fälligkeit tritt nicht vor acht Wochen nach Zugang der Mitteilung beim Arbeitgeber ein. Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die den Ärzten Tabellenentgelt oder Entgeltfortzahlung zusteht.
- (2) Ärzte erhalten ein Jubiläumsgeld bei Vollendung einer Beschäftigungszeit
  - a) von 10 Jahren in Höhe von 310,- Euro,
  - b) von 20 Jahren in Höhe von 615,- Euro,
  - c) von 25 Jahren in Höhe von 1.230,- Euro,
  - d) von 30 Jahren in Höhe von 1.535,- Euro.Teilzeitbeschäftigte Ärzte erhalten das Jubiläumsgeld in voller Höhe.
- (3) Beim Tod von Ärzten, deren Arbeitsverhältnis nicht geruht hat, wird der Ehegattin/dem Ehegatten oder der Lebenspartnerin/dem Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder den Kindern ein Sterbegeld gewährt. Als Sterbegeld wird für die restlichen Tage des Sterbemonats und – in einer Summe – für einen weiteren Monat das Tabellenentgelt der/des

Verstorbenen gezahlt. Die Zahlung des Sterbegeldes an einen der Berechtigten bringt den Anspruch der Übrigen gegenüber dem Arbeitgeber zum Erlöschen; die Zahlung auf das Gehaltskonto hat befreiende Wirkung.

- (4) Durch Betriebsvereinbarung nach dem Betriebsverfassungsgesetz können günstigere Regelungen getroffen werden.

## **§ 21**

### **Berechnung und Auszahlung des Entgelts**

- (1) Bemessungszeitraum für das Tabellenentgelt und die sonstigen Entgeltbestandteile ist der Kalendermonat, soweit tarifvertraglich nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist. Die Zahlung des Entgeltes erfolgt am letzten Werktag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von dem Arzt benanntes Konto. Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag gilt der vorhergehende Werktag. Fällt der Zahltag auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag. Entgeltbestandteile, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind sowie der Tagesdurchschnitt nach § 19 sind am Zahltag des folgenden Kalendermonats, der auf Ihre Entstehung folgt, fällig.
- (2) Soweit tarifvertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, erhalten teilzeitbeschäftigte Ärzte das Tabellenentgelt und alle sonstigen stetigen Entgeltbestandteile in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärzte entspricht.

## **§ 22**

### **Erholungsurlaub**

- (1) Ärzte haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts. Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr

bis zum vollendeten 6. Jahr ärztlicher Tätigkeit	29 Arbeitstage
nach dem vollendeten 6. Jahr ärztlicher Tätigkeit	30 Arbeitstage
nach dem vollendeten 50. Lebensjahr	32 Arbeitstage

Maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Kalenderjahr, in dem das 7. Jahr ärztlicher Tätigkeit beginnt, bzw. das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird.

Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. Verbleibt bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil, der mindestens einen halben Urlaubstag ergibt, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Urlaubstag bleiben unberücksichtigt. Der Erholungsurlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt und kann auch in Teilen genommen werden.

Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 6:

Der Urlaub soll grundsätzlich zusammenhängend gewährt werden; dabei soll ein Urlaubsteil von zwei Wochen Dauer unter Berücksichtigung der persönlichen und betrieblichen Belange angestrebt werden.

- (2) Soweit in einer der in § 1 Abs. 1 dieses Tarifvertrages genannten Kliniken betriebliche Regelungen zur Urlaubsdauer für Beschäftigte gelten, die zu einem höheren Urlaubsanspruch als nach diesem Tarifvertrag führen, kommen diese auch für Ärzte der entsprechenden Klinik zur Anwendung. Die Wicker-Gruppe verpflichtet sich, bei betrieblichen Regelungen eine Schlechterstellung von Ärzten gegenüber anderen Beschäftigtengruppen zu unterlassen.
- (3) Im Übrigen gilt das Bundesurlaubsgesetz mit folgenden Maßgaben:
- a) Im Falle der Übertragung muss der Erholungsurlaub in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres angetreten werden. Kann der Erholungsurlaub wegen Arbeitsunfähigkeit oder aus betrieblichen Gründen nicht bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres angetreten werden, ist er bis zum 31. Mai desselben Jahres anzutreten.
  - b) Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Jahres, erhält der Arzt als Erholungsurlaub für jeden Monat des Arbeitsverhältnisses ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs nach Absatz 1; § 5 BUrlG bleibt unberührt.
  - c) Ruht das Arbeitsverhältnis, so vermindert sich die Dauer des Erholungsurlaubs einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel.
  - d) Das nach Absatz 1 Satz 1 fort zu zahlende Entgelt wird zu dem in § 21 genannten Zeitpunkt gezahlt.
- (4) Ärzte erhalten bei einer Leistung im Kalenderjahr von mindestens
- |                         |                |
|-------------------------|----------------|
| 150 Nachtarbeitsstunden | 1 Arbeitstag   |
| 300 Nachtarbeitsstunden | 2 Arbeitstage, |
| 450 Nachtarbeitsstunden | 3 Arbeitstage, |

600 Nachtarbeitsstunden      4 Arbeitstage

Zusatzurlaub im Kalenderjahr.

## **§ 23 Sonderurlaub**

Ärzte können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts Sonderurlaub erhalten.

## **§ 24 Arbeitsbefreiung**

(1) Als Fälle nach § 616 BGB, in denen Ärzte unter Fortzahlung des Entgelts nach § 19 im nachstehend genannten Ausmaß von der Arbeit freigestellt werden, gelten insbesondere die folgenden Anlässe:

- |     |  |  |
|-----|--|--|
| a)  | Niederkunft der Ehefrau/der Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes  | ein Arbeitstag,                          |
| b)  | Tod der Ehegattin/des Ehegatten, der Lebenspartnerin/des Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, eines Kindes oder Elternteils   | zwei Arbeitstage,                        |
| c)  | Umzug  | ein Arbeitstag,                          |
| d)  | 25- oder 40-jähriges Arbeitsjubiläum   | je ein Arbeitstag,                       |
| e)  | schwere Erkrankung   |  |
| aa) | einer/eines Angehörigen, soweit sie/er in demselben Haushalt lebt  | ein Arbeitstag im Kalenderjahr,          |
| bb) | eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat   | bis zu fünf Arbeitstage im Kalenderjahr, |
| cc) | einer Betreuungsperson, wenn Ärzte deshalb die Betreuung ihres Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen muss, | bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr. |

Eine Freistellung erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und ein Arzt in den Fällen der Doppelbuchstaben aa und bb die Notwendigkeit der Anwesenheit des Arztes zur vorläufigen Pflege bescheinigt. Die Freistellung darf insgesamt fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten

- f) Ärztliche Behandlung von Ärzten, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss: erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit einschließlich erforderlicher Wegezeiten. Die ärztliche und zahnärztliche Behandlung erfasst auch die ärztliche und zahnärztliche Untersuchung und die ärztlich und zahnärztlich verordnete Behandlung.
  - g) Bei Eheschließung des Arztes zwei Arbeitstage.
  - h) Bei Silberner Hochzeit des Arztes ein Arbeitstag.
- (2) Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht, soweit die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, wahrgenommen werden können, besteht der Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts nur insoweit, als Ärzte nicht Ansprüche auf Ersatz des Entgelts geltend machen können. Das fortgezahlte Entgelt gilt in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuss auf die Leistungen der Kostenträger. Die Ärzte haben den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Arbeitgeber abzuführen.
- (3) Der Arbeitgeber kann in sonstigen dringenden Fällen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nach § 19 bis zu drei Arbeitstagen gewähren. In begründeten Fällen kann bei Verzicht auf das Entgelt kurzfristige Arbeitsbefreiung gewährt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten.

#### Protokollerklärung zu Absatz 3 Satz 2:

Zu den „begründeten Fällen“ können auch solche Anlässe gehören, für die nach Absatz 1 kein Anspruch auf Arbeitsbefreiung besteht.

- (4) Zur Teilnahme an Tagungen kann den gewählten Vertretern der Bezirksvorstände, der Landesvorstände, des Bundesvorstandes sowie der Hauptversammlung auf Anfordern des Marburger Bundes Arbeitsbefreiung bis zu acht Werktagen im Jahr unter Fortzahlung des Entgelts erteilt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen. Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen kann auf Anfordern des

Marburger Bundes Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts ohne zeitliche Begrenzung erteilt werden.

- (5) Zur Teilnahme an Sitzungen von Prüfungs- und von Berufsbildungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz, für eine Tätigkeit in Organen von Sozialversicherungsträgern sowie berufsständischer Versorgungswerke für Ärzte kann den Mitgliedern Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gewährt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen.
- (6) Soweit in einer der in § 1 Abs. 1 dieses Tarifvertrages genannten Kliniken betriebliche Regelungen zur Arbeitsbefreiung für Beschäftigte gelten, die zu einem höheren Anspruch als nach diesem Tarifvertrag führen, kommen diese auch für Ärzte der entsprechenden Klinik zur Anwendung. Die Wicker-Gruppe verpflichtet sich, bei betrieblichen Regelungen eine Schlechterstellung von Ärzten gegenüber anderen Beschäftigtengruppen zu unterlassen.

## **§ 25**

### **Kündigungsfristen und Befristete Arbeitsverhältnisse**

- (1) Ein befristeter Arbeitsvertrag ohne sachlichen Grund darf zwölf Monate nicht unterschreiten. Bei Ablauf eines befristeten Vertrages sind Ärzte bei der Besetzung von Dauerarbeitsplätzen bevorzugt zu berücksichtigen, wenn die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Die Probezeit beträgt sechs Monate. Innerhalb der Probezeit kann der Arbeitsvertrag mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.
- (3) Nach Ablauf der Probezeit richten sich die Kündigungsfristen nach der gesetzlichen Vorschrift gemäß § 622 BGB. Die Berechnung der Beschäftigungsdauer richtet sich nach Absatz 4. Befristete Arbeitsverhältnisse sind ebenfalls mit den gesetzlichen Kündigungsfristen ordentlich kündbar.
- (4) Beschäftigungszeit ist die innerhalb der Wicker-Gruppe im Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit, auch wenn sie unterbrochen ist. Eine Unterbrechung bis zu drei Monaten ist unschädlich, es sei denn, dass das Ausscheiden von dem Arzt verschuldet oder veranlasst war. Die Unterbrechungszeit bleibt unberücksichtigt.

Unberücksichtigt bleibt die Zeit eines Sonderurlaubs nach § 23, es sei denn, der Arbeitgeber hat vor Antritt des Sonderurlaubs schriftlich ein dienstliches oder betriebliches Interesse anerkannt. Dies gilt insbesondere in den Fällen der Facharztweiterbildung.

## **§ 26**

### **Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung**

- (1) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf,
  - a) mit Ablauf des Monats, in dem der Arzt die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht.
  - b) jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen (Auflösungsvertrag).
- (2) Das Arbeitsverhältnis endet ferner mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers (Rentenbescheid) oder eines berufsständischen Versorgungswerks für Ärzte zugestellt wird, wonach der Arzt voll oder teilweise erwerbsgemindert ist. Der Arzt hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten. Beginnt die Rente erst nach der Zustellung des Rentenbescheids, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages. Liegt im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine nach § 92 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheids des Integrationsamtes. Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers oder eines berufsständischen Versorgungswerks für Ärzte eine Rente auf Zeit gewährt wird. In diesem Fall ruht das Arbeitsverhältnis für den Zeitraum, für den eine Rente auf Zeit gewährt wird.
- (3) Soll der Arzt, dessen Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 Buchst. a) geendet hat, weiterbeschäftigt werden, ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wenn dies im Arbeitsvertrag vereinbart ist.

## **§ 27**

### **Zeugnis**

- (1) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses haben die Ärzte Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit, das sich auch auf Führung und Leistung erstrecken muss (Endzeugnis).
- (2) Aus triftigen Gründen können Ärzte auch während des Arbeitsverhältnisses ein Zeugnis verlangen (Zwischenzeugnis).
- (3) Bei bevorstehender Beendigung des Arbeitsverhältnisses können die Ärzte ein Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit verlangen (vorläufiges Zeugnis).

- (4) Die Zeugnisse gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich auszustellen. Das Endzeugnis und Zwischenzeugnis sind von dem leitenden Arzt und einer vertretungsberechtigten Person des Arbeitgebers zu unterzeichnen.

## **§ 28**

### **Ausschlussfrist**

- (1) Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von dem Arzt oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Ansprüche aus einem Sozialplan.

## **§ 29**

### **Überleitungsbestimmungen**

- (1) Die Überleitung der unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallenden Ärzte, die bereits bei Abschluss dieses Tarifvertrages in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, erfolgt unter Anwendung der nachfolgenden Überleitungsbestimmungen.
- (2) Ermittlung der tariflichen Gesamtvergütung als erste Vergleichsgrundlage
- a) In einem ersten Schritt werden die Ärzte unter Anwendung der Eingruppierungsregelung aus § 15 Abs. 1 i.V.m. der Entgelttabelle gem. Anlage 1 in die Grundentgelttabelle eingruppiert. Hierzu wird der Arzt zunächst in die jeweilige Entgeltstufe seiner Entgeltgruppe nach Zeiten ärztlicher Tätigkeit zugeordnet (höchstens EG IV Stufe 1). Beispiel:  
EG II Stufe 3:  
**5.493,21 EUR**
- b) Weiter werden die sich ggfs. gemäß § 15 Abs. 2 in Verbindung mit der Anlage 2 ergebenden Zulagen für Zusatzbezeichnungen/Zusatzweiterbildungen/Zusatzqualifikationen ermittelt und zur Ermittlung der tariflichen Gesamtvergütung dem Tabellenentgelt gemäß Satz 1 hinzugerechnet. Beispiel:  
Sozialmedizin mit  
**210,00 EUR** und  
Rehabilitationswesen  
mit **106,00 EUR**

- c) Danach wird - beschränkt auf die Fälle - in denen Ärzte, die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Tarifvertrages bereits arbeitsvertragliche Regelungen geschlossen haben, wonach die Rufbereitschaft mit einer Pauschale abgegolten ist oder mit einer Gesamtvergütung als abgegolten gilt, zum Zwecke der Überleitung und ggfs. erforderlicher Nachberechnungen nachfolgende gesonderte Vergleichsrechnung vorgenommen:

Aufgrund der in den letzten vorhergehenden 6 Monaten geleisteten Anzahl und Umfang der Rufbereitschaftsdienste nebst etwaigen Einsätzen wird eine Berechnung des durchschnittlichen monatlichen Rufbereitschaftsentgelts nach § 8 Abs. 2 vorgenommen.

Zur Bestimmung dieser Vergleichsrechnung wird die nach § 8 Absatz 2 bewertete Arbeitszeit nebst den etwaigen Einsatzzeiten mit einem Stundensatz (Berechnungsstundensatz) multipliziert, der sich zusammensetzt aus

- Tabellenentgelt (§ 29 Abs. 2 a)
- Zulagen für Zusatzweiterbildungen (§ 29 Abs. 2 b)
- und etwaigen Funktionszulagen.

- d) Abschließend werden die tariflichen Gehaltsbestandteile aus § 29 Abs. 2 a) bis c) zu der tariflichen Gesamtvergütung als Vergleichsgrundlage addiert.

Beispiel:

Durchschnittlich als RB-Zeit bewertete Arbeitszeit pro Monat (§ 8 Abs. 2) = 16,2 h (plus evtl. Einsätze in der RB nebst Zuschlägen)

Berechnungsstundensatz:

$5.809,21 \times (5.493,21 + 210 + 106) : 167,4 = 34,70$  EUR + 25% (plus evtl. Einsätze in der RB nebst Zuschlägen);

Entgelt:

	16,2 h
x	<u>34,70 EUR</u>
=	<b>562,14 EUR</b>

Beispiel:

	<b>5.493,21 EUR</b>
+	<b>210,00 EUR</b>
+	<b>106,00 EUR</b>
+	<u><b>562,14 EUR</b></u>
=	<b>6.371,35 EUR</b>

### (3) Behandlung von Unter- und Überschreiten der tariflichen Gesamtvergütung

- a) Definition der „bisherigen monatlichen Vergütung“ als zweite Vergleichsgrundlage

Die nach den Regelungen aus § 29 Abs. 2 gebildete tarifliche Gesamtvergütung soll nun mit der bisherigen monatlichen Vergütung verglichen werden. Die bisherige monatliche Vergütung setzt sich zusammen aus der Grundvergütung inklusive der sonstigen in Monatsbeträgen

festgelegten Entgeltbestandteile. Von den in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteilen sind ausgenommen

- Funktionszulagen, z.B. „Hygienebeauftragter“ „Qualitätsbeauftragter“, „DRG-Beauftragter“ sowie
- Zulagen, die für die pauschale Abgeltung von Bereitschaftsdiensten gewährt werden.

Diese ausgenommenen Zulagen fließen nicht bei der Bildung der zweiten Vergleichsgrundlage „bisherige monatliche Vergütung“ und somit auch nicht in die Vergleichsrechnung zur Bestimmung einer Über- oder Unterschreitung der nachfolgenden Punkte in § 29 Abs. 3 b) und § 29 Abs. 3 c) mit ein. Die Funktionszulagen werden unbenommen von den in den Punkten § 29 Abs. 3 b) und § 29 Abs. 3 c) beschriebenen Verfahren solange im gleichen Umfang weiter gewährt, solange die zugehörige Funktion von dem Arzt ausgeübt wird. Zulagen für die pauschale Abgeltung von Bereitschaftsdiensten werden unbenommen von den in den Punkten § 29 Abs. 3 b) und § 29 Abs. 3 c) beschriebenen Verfahren solange im gleichen Umfang weiter gewährt, solange die pauschale Abgeltung nicht auf Verlangen des Arztes durch Anwendung von § 9 Absatz 6 zur Bemessung des Bereitschaftsdienstentgeltes abgelöst wird.

b) Unterschreiten

Unterschreitet die nach § 29 Abs. 3 a) gebildete bisherige monatliche Vergütung des Arztes die tarifliche Gesamtvergütung nach § 29 Abs. 2 d) wird in Höhe der Differenz eine so genannte Differenzzulage bis maximal zum Erreichen der nach § 29 Abs. 2 d) ermittelten tariflichen Gesamtvergütung gebildet und gewährt. In diesen Fällen bestimmt sich das individuelle Stundenentgelt auf Basis der tariflichen Gesamtvergütung (§ 29 Abs. 2 d) zuzüglich ggfs. zu zahlender Funktionszulagen.

c) Überschreiten

Überschreitet die nach § 29 Abs. 3 a) gebildete bisherige monatliche Vergütung des Arztes die ermittelte tarifliche Gesamtvergütung, bildet sich keine Differenzzulage. Die bisherige monatliche Grundvergütung nimmt an den tariflichen Steigerungen entsprechend der Zuordnung in seiner Vergleichsberechnung aus § 29 Abs. 2 a) teil. Die bisherige monatliche Vergütung bildet in diesem Fall die Berechnungsgrundlage für das individuelle Stundenentgelt.

Protokollnotiz zu § 29 Abs. 3 c)

Der übergeleitete Arzt behält somit seine bisherige monatliche Vergütung, die über der tariflichen Gesamtvergütung liegt. Die Erhöhung seiner Grundvergütung erfolgt um den Betrag der tariflichen Steigerungen entsprechend der Stufe aus seiner Vergleichsberechnung.

Weitergehende Ansprüche, beispielsweise durch den späteren Erwerb oder Nachweis von mehr als drei Zusatzbezeichnungen sind ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleibt, dass auch in diesem Fall beim Zusammentreffen von mehr als drei Zusatzbezeichnungen die jeweils drei höchsten gezahlt werden (§ 15 Abs. 2 S. 3). Erwirbt der Arzt zu einem späteren Zeitpunkt eine Zusatzbezeichnung im Rahmen des § 15 und/oder verändert sich das individualarbeitsvertragliche Vergleichsgrundgehalt bzw. das Tabellenentgelt, erfolgt eine erneute Vergleichsberechnung.

Unberührt bleibt ebenfalls die tarifliche Stufenentwicklung gemäß § 15 Abs. 1 in Verbindung mit der Anlage 1.

- (4) Die Tarifvertragsparteien sind sich darin einig, dass erneute Vergleichsberechnungen unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze sowie der Regelung gemäß § 15 Abs. 2 dieses Tarifvertrages erforderlich sind, wenn der Arzt zu einem späteren Zeitpunkt eine Zusatzbezeichnung im Rahmen des § 15 Abs. 2 nachweist und/oder sich das individualarbeitsvertragliche Vergleichsgrundgehalt bzw. das Tabellenentgelt verändert und/oder wenn sich Anzahl und Umfang der Rufbereitschaftsdienste maßgeblich ändert. Die Vergleichsberechnung wird somit bedarfsabhängig und/oder auf Antrag des Arztes wiederholt.

Bei einer erneuten Vergleichsberechnung fließt das bereits im Rahmen der Überleitung erstmalig bestimmte durchschnittliche monatliche Rufbereitschaftsentgelt nicht nochmals in die Berechnungsgrundlage des § 29 Abs. 2 c) ein.

- (5) Nach Inkrafttreten dieses Tarifvertrages sind betriebliche Arbeitszeitkonten oder individuelle Arbeitszeit-, Mehrarbeits- oder Überstundenkonten zum 31. März 2010 mit dem individuellen Stundenentgelt nach diesem Tarifvertrag finanziell abzugelten.

Auf Antrag des Arztes können bis zu 40 Stunden davon ausgenommen und weitergeführt bzw. in ein Arbeitszeitkonto übertragen werden.

Für über 78 Stunden hinausgehende Stunden wird der Überstundenzuschlag nach § 8 Abs. 1 gezahlt. Für teilzeitbeschäftigte Ärzte gelten die Grenzen des § 5 Abs. 5 Buchst. a) Unterabs. 2 entsprechend.

- (6) Zulagen für Zusatzbezeichnungen im Sinne des § 15 Abs. 2 i.V.m. der Anlage 2, die nach dem In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages zu zahlen sind und vor dem In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages nicht gezahlt wurden, werden spätestens bis zum 30. Juni 2010 einmalig in doppelter Höhe gezahlt.

Bereits gewährte Zulagen für Zusatzbezeichnungen im Sinne des § 15 Abs. 2 i.V.m. der Anlage 2, die sich durch diesen Tarifvertrag erhöhen, werden

ebenfalls spätestens bis zum 30. Juni 2010 einmalig in der Höhe ausbezahlt, die dem tariflichen Betrag in doppelter Höhe entsprechen.

## **§ 30**

### **In- Kraft-Treten, Laufzeit**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt zum 01. Januar 2010 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2011.

Hiervon abweichend kann die Regelung in § 5 Abs. 5 mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Quartalsende, erstmals zum 30.06.2011, gekündigt werden. Eine Nachwirkung dieser Regelung findet nicht statt.

- (3) Für den Fall, dass der Marburger Bund für die Ärzte im Tarifbereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TV-Ärzte/VKA) nach dem 30. November 2014 ein neues Tabellenentgelt vereinbart, kommen die Steigerungssätze (Vomhundertersatz oder Festbeträge) der jeweiligen Entgeltstufe und Entgeltgruppe frühestens mit Wirkung ab 01. Dezember 2014 in der Anlage 1 zum TV-Ärzte Wicker zur Anwendung. Gleiches gilt für etwaige tarifliche Einmalzahlungen, die anstatt linearer Erhöhungen vereinbart werden.

Diese Übernahme der entgeltrelevanten Ergebnisse des TV-Ärzte/VKA oder des diesen ersetzenden Tarifvertrages kann von beiden Tarifvertragsparteien innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der entsprechenden Änderungstarifverträge schriftlich abgelehnt werden. In diesem Fall verpflichten sich die Tarifvertragsparteien innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Ablehnungserklärung Tarifverhandlungen über die Anlage 1 zum TV-Ärzte Wicker aufzunehmen. Innerhalb der Frist aus Absatz 3 Unterabs. 2 Satz 2 besteht Friedenspflicht.

Der Marburger Bund verpflichtet sich, die vorgenannten entgeltrelevanten Flächentarifverträge dem Vertragspartner schnellstmöglich zu übermitteln. Ab Zugang laufen die Erklärungs- und Verhandlungsfristen.

- (4) Die in der Anlage 2 enthaltenen Zulagen nach § 15 Abs. 2 erhöhen sich um den durchschnittlichen Steigerungssatz nach Absatz 3. Bei eventuellen Kombinationen von Festbeträgen und prozentualen Erhöhungen wird hieraus ein einheitlicher prozentualer Steigerungssatz errechnet.
- (5) Sollte im Rahmen der Umsetzung dieses Tarifvertrages festgestellt werden, dass in einzelnen Kliniken (§ 1 Abs. 1 dieses Tarifvertrages) in einzelnen Punkten günstigere betriebliche Regelungen als nach diesem Tarifvertrag

bestehen, verpflichten sich die Tarifvertragsparteien unverzüglich in Tarifverhandlungen einzutreten, mit dem Ziel eine Beibehaltung bzw. Anpassung dieser Regelungen, begrenzt auf den betrieblichen Geltungsbereich, zu erreichen.

## Anlage 1 zum TV-Ärzte Wicker

Tabelle TV-Ärzte Wicker/Marburger Bund						
(Gültig vom 01. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013)						
(monatlich in Euro)						

Entgelt- gruppe	Grund- entgelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	7.530,84 im 1. Jahr	8.069,49 im 4. Jahr	-	-	-	-
III	6.545,88 im 1. Jahr	6.777,76 im 4. Jahr	7.315,38 im 7. Jahr	-	-	-
II	5.111,53 im 1. Jahr	5.539,37 im 3. Jahr	5.915,92 im 6. Jahr	6.135,48 im 9. Jahr	6.349,91 im 11. Jahr	6.435,07 im 13. Jahr
I	3.872,12 im 1. Jahr	4.092,71 im 2. Jahr	4.248,67 im 3. Jahr	4.520,56 im 4. Jahr	4.843,75 im 5. Jahr	5.142,31 im 6. Jahr

Tabelle TV-Ärzte Wicker/Marburger Bund						
(Gültig vom 01. Januar 2014 bis 30. November 2014)						
(monatlich in Euro)						

Entgelt- gruppe	Grund- entgelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	7.681,46 im 1. Jahr	8.230,88 im 4. Jahr	-	-	-	-
III	6.676,80 im 1. Jahr	6.913,32 im 4. Jahr	7.461,69 im 7. Jahr	-	-	-
II	5.213,76 im 1. Jahr	5.650,16 im 3. Jahr	6.034,24 im 6. Jahr	6.258,19 im 9. Jahr	6.476,91 im 11. Jahr	6.563,77 im 13. Jahr
I	3.949,56 im 1. Jahr	4.174,56 im 2. Jahr	4.333,64 im 3. Jahr	4.610,97 im 4. Jahr	4.940,63 im 5. Jahr	5.245,16 im 6. Jahr

Anmerkung: Für die

- Hardtwaldklinik II, Werner Wicker KG,
- Sonnenberg-Klinik, Werner Wicker KG,
- Klinik am Osterbach, Werner Wicker KG

steht die Tabellenentgelterhöhung 2014 unter einem **Ablehnungsvorbehalt**, der schriftlich seitens der vorgenannten Kliniken gegenüber dem Marburger Bund bis zum **30. September 2013** erklärt werden kann. Dieser Ablehnungsvorbehalt muss für alle der drei vorgenannten Kliniken sowie für die Wicker Klinik/Wirbelsäulenklinik Bad Homburg erklärt werden, um Wirksamkeit zu erlangen. In diesem Falle verpflichten sich die Tarifvertragsparteien binnen zwei Wochen nach Zugang der Ablehnungserklärung Tarifverhandlungen über die Anlage 1 zu § 15 Abs. 1 TV-Ärzte/Wicker Bad Homburg aufzunehmen.

## Anlage 2 zum TV-Ärzte Wicker/Marburger Bund

### Zusatzbezeichnungen / Zusatzweiterbildungen / Zusatzqualifikationen gemäß § 15 Abs. 2 TV-Ärzte Wicker

**(Gültig vom 01. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013)**

Psychotherapie vor WBO 1.11.2005	141,59 €
Psychotherapie nach WBO 1.11.2005	226,75 €
Sozialmedizin	226,75 €
Betriebsmedizin	170,32 €
Rehabilitationswesen	141,59 €
Naturheilverfahren	141,59 €
Zusatzbezeichnung Ernährungsmedizin	141,59 €
Physikalische Therapie	114,91 €
Notfallmedizin	226,75 €
Chirotherapie/Manuelle Medizin	226,75 €
Sportmedizin	141,59 €
Balneologie und Medizinische Klimatologie (Kur- und Badearzt)	141,59 €
Spezielle Schmerztherapie	226,75 €
Akupunktur	141,59 €
Geriatric	226,75 €
Diabetologie	170,32 €
Medikamentöse Tumortherapie	226,75 €
Suchtmedizinische Grundversorgung	114,91 €
Spezielle Orthopädische Chirurgie	226,75 €
Homöopathie	114,91 €
Orthopädische Rheumatologie	226,75 €
Infektiologie	141,59 €
Intensivmedizin	226,75 €
Palliativmedizin	226,75 €
Psychoanalyse	226,75 €
Schlafmedizin	170,32 €

## Zusatzbezeichnungen / Zusatzweiterbildungen / Zusatzqualifikationen gemäß § 15 Abs. 2 TV-Ärzte Wicker

(Gültig vom 01. Januar 2014 bis 30. November 2014)

Psychotherapie vor WBO 1.11.2005	144,42 €
Psychotherapie nach WBO 1.11.2005	231,29 €
Sozialmedizin	231,29 €
Betriebsmedizin	173,73 €
Rehabilitationswesen	144,42 €
Naturheilverfahren	144,42 €
Zusatzbezeichnung Ernährungsmedizin	144,42 €
Physikalische Therapie	117,21 €
Notfallmedizin	231,29 €
Chirotherapie/Manuelle Medizin	231,29 €
Sportmedizin	144,42 €
Balneologie und Medizinische Klimatologie (Kur- und Badearzt)	144,42 €
Spezielle Schmerztherapie	231,29 €
Akupunktur	144,42 €
Geriatric	231,29 €
Diabetologie	173,73 €
Medikamentöse Tumortherapie	231,29 €
Suchtmedizinische Grundversorgung	117,21 €
Spezielle Orthopädische Chirurgie	231,29 €
Homöopathie	117,21 €
Orthopädische Rheumatologie	231,29 €
Infektiologie	144,42 €
Intensivmedizin	231,29 €
Palliativmedizin	231,29 €
Psychoanalyse	231,29 €
Schlafmedizin	173,73 €

Anmerkung: Für die

- Hardtwaldklinik II, Werner Wicker KG,
- Sonnenberg-Klinik, Werner Wicker KG,
- Klinik am Osterbach, Werner Wicker KG

steht die Tabellenentgelterhöhung 2014 unter einem **Ablehnungsvorbehalt**, der schriftlich seitens der vorgenannten Kliniken gegenüber dem Marburger Bund bis zum **30. September 2013** erklärt werden kann. Dieser Ablehnungsvorbehalt muss für alle der drei vorgenannten Kliniken sowie für die Wicker Klinik/Wirbelsäulenklinik Bad Homburg erklärt werden, um Wirksamkeit zu erlangen. In diesem Falle verpflichten sich die Tarifvertragsparteien binnen zwei Wochen nach Zugang der Ablehnungserklärung Tarifverhandlungen über die Anlage 1 zu § 15 Abs. 1 TV-Ärzte/Wicker Bad Homburg aufzunehmen.

Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte der  
Wicker Klinik Bad Homburg  
**(TV- Ärzte Wicker Bad Homburg)**

vom 31. Oktober 2008  
in der Fassung des 4. Änderungstarifvertrages vom 06. Mai 2013

Zwischen

Wicker-Klinik / Wirbelsäulenklinik, Werner Wicker KG, Kaiser-Friedrich-  
Promenade 47-49, 61348 Bad Homburg v. d. H., vertreten durch den  
Komplementär Herrn Werner Wicker

- einerseits -

und dem

Marburger Bund, Landesverband Hessen, vertreten durch den Landesverbands-  
vorsitzenden und die 1. Stellvertretenden Landesverbandsvorsitzende

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für alle Ärzte, die in einem abhängigen Arbeitsverhältnis mit der Wicker-Klinik / Wirbelsäulenklinik, Werner Wicker KG, Kaiser Friedrich-Promenade 47-49, 61348 Bad Homburg v. d. H. stehen.
- (2) So genannte Inhaltsnormen dieses Tarifvertrages gelten zwingend nur für Ärzte, die Mitglied der tarifvertragschließenden Gewerkschaft sind. Betriebliche Normen dieses Tarifvertrages (beispielsweise Bereitschaftsdienstregelungen) gelten gemäß § 3 Abs. 2 Tarifvertragsgesetz zwingend für alle Ärzte, die unter den persönlichen Geltungsbereich fallen.
- (3) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Chefarzte.

## **§ 2**

### **Allgemeine Arbeitsbedingungen**

- (1) Ärzte haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder vom Arbeitgeber angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus.
- (2) Ärzte dürfen von Dritten Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen in Bezug auf ihre Tätigkeit nicht annehmen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. Werden Ärzten derartige Vergünstigungen angeboten, haben sie dies dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben Ärzte ihrem Arbeitgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten von Ärzten oder berechnete Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen.
- (4) Der Arbeitgeber ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Ärzte zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass er zur Leistung der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit in der Lage ist. Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Arbeitgeber.
- (5) Ärzte haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. Sie können das Recht auf Einsicht auch durch eine/n hierzu schriftlich Bevoll-

mächtigte/n ausüben lassen. Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten.

### **§ 3** **Versetzung**

- (1) Ärzten kann aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen kurzfristig ein anderer Arbeitsbereich innerhalb des betrieblichen Geltungsbereiches (§ 1 Abs.1) zugewiesen werden. Zuweisungen, die voraussichtlich die Dauer eines Monats überschreiten (Versetzung) sind während der Probezeit nicht zulässig. Bei Zuweisungen und Versetzungen ist die Qualifikation des Arztes zu berücksichtigen.

Bei Ärzten der Entgeltgruppe I (§ 13) darf die Versetzung einen Zeitraum von 6 Monaten nicht unterschreiten. Die Weiterbildung darf durch die Versetzung nicht unterbrochen werden.

#### Protokollerklärung zu § 3:

Die Betriebsparteien können Instrumentarien zur Erlangung und Berücksichtigung von Qualifikationen entwickeln und ein Ablaufprozedere festlegen.

- (2) Die Beteiligungsrechte des Betriebsrates bleiben unberührt.

### **§ 4** **Qualifizierung**

- (1) Die berufliche Qualifizierung der bei ihm beschäftigten Mitarbeiter zu fördern ist Gegenstand der Unternehmensphilosophie des Arbeitgebers. Qualifizierungsmaßnahmen stellen daher ein Angebot des Arbeitgebers dar, aus dem für die Ärzte kein individueller Anspruch, außer nach Absatz 4, abgeleitet werden kann. Beteiligungsrechte des Betriebsrates bleiben unberührt.

- (2) Die Kosten einer vom Arbeitgeber veranlassten oder mit dem Arzt vereinbarten Qualifizierungsmaßnahme (z.B. Pflichtfortbildung nach § 137 SGB V oder Wicker-Seminarprogramm) – einschließlich der Reisekosten- werden, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden, vom Arbeitgeber getragen. Bezüglich der Reisekosten gelten die betriebsüblichen Regelungen. Zeiten von veranlassten oder vereinbarten Qualifizierungsmaßnahmen inklusive der Reisezeiten bis zur Höhe der täglichen Arbeitszeit gelten als Arbeitszeit. Ein möglicher Eigenbeitrag wird durch eine individuelle Qualifizierungsvereinbarung geregelt. Ein Eigenbeitrag der Ärzte kann in Geld und/oder Zeit erfolgen.

- (3) Für Ärzte mit individuellen Arbeitszeiten sollen Qualifizierungsmaßnahmen so angeboten werden, dass ihnen eine gleichberechtigte Teilnahme ermöglicht wird.
- (4) Nach Ablauf der Probezeit erhält der Arzt bis zu fünf Arbeitstage, Fachärzte bis zu acht, Oberärzte bis zu zehn Arbeitstage im Kalenderjahr Sonderurlaub zu Fortbildungszwecken (ärztliche Fortbildungsveranstaltungen, medizinisch wissenschaftliche Kongresse, ähnliche Veranstaltungen etc.) unter Fortzahlung des Entgelts durch den Arbeitgeber. Eventuelle Ansprüche auf Bildungsurlaub nach dem Hessischen Bildungsurlaubsgesetz werden angerechnet. Der Anspruch auf Sonderurlaub kann einmalig auf das nächste Kalenderjahr übertragen werden. Die Teilnahme an vom Arbeitgeber veranlassten Qualifizierungsmaßnahmen nach Abs. 1 und an Seminarprogrammen des Arbeitgebers werden hierauf nicht angerechnet.

## **§ 5**

### **Regelmäßige Arbeitszeit**

- (1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 38,5 Stunden wöchentlich. Die regelmäßige Arbeitszeit kann auf fünf Werktage, aus wichtigen notwendigen betrieblichen/dienstlichen Gründen auch auf sechs Werktage verteilt werden. Die Vereinbarung der konkreten Verteilung der Arbeitszeit obliegt den Betriebsparteien im Rahmen des § 87 Abs.1 Nr. 2 BetrVG.
- (2) Für die Ermittlung des Durchschnitts der regelmäßigen dienstplanmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit wird ein Zeitraum von bis zu einem Jahr zugrunde gelegt.
- (3) Soweit es die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse zulassen, wird der Arzt am 24. Dezember und am 31. Dezember jeweils ab 12 Uhr unter Fortzahlung des Entgelts von der Arbeit freigestellt. Kann die Freistellung nach Satz 1 aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht erfolgen, ist entsprechender Freizeitausgleich innerhalb von drei Monaten zu gewähren. Die regelmäßige Arbeitszeit vermindert sich für den 24. Dezember und 31. Dezember, sofern sie auf einen Werktag fallen, um die dienstplanmäßig ausgefallenen Stunden.

#### Protokollerklärung zu Abs.3

Die Verminderung der regelmäßigen Arbeitszeit betrifft die Ärzte, die wegen des Dienstplans frei haben und deshalb ohne diese Regelung nacharbeiten müssten.

- (4) Ärzte sind im Rahmen betrieblicher/dienstlicher Gründe zur Leistung von Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet. Die Vertragsparteien verpflichten sich unverzüglich, spätestens innerhalb von

vierzehn Tagen, Tarifverhandlungen aufzunehmen, wenn ein konkreter Bedarf für Wechselschicht und Schichtarbeit, Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit besteht. In diesen Fällen sind Definitionen und Entgeltregelungen (Rahmenbedingungen) festzulegen. Die Beteiligungsrechte des Betriebsrates gemäß § 87 BetrVG sowie die Anrufung der Einigungsstelle bleiben unberührt.

- (5) Den Betriebsparteien steht es frei, im Rahmen der Mitbestimmung gemäß § 87 Abs.1 Nr. 2 u. 3 BetrVG Arbeitszeitkonten zu vereinbaren.

Für das Arbeitszeitkonto gilt in diesem Fall ein Ausgleichszeitraum von zwölf Monaten. Der Ausgleich hat stichtagsbezogen jeweils zum 31. März des Jahres zu erfolgen. Erstmals nach Inkrafttreten einer entsprechenden Betriebsvereinbarung erfolgt der Ausgleich ohne Berücksichtigung des Ausgleichszeitraums von zwölf Monaten zum 31. März 2009. Während des Ausgleichszeitraums erfolgt der Abbau von Plusstunden durch Freizeitausgleich, der auch durch den Arbeitgeber bei Einhaltung einer Ankündigungsfrist von mindestens vier Tagen vorgegeben werden kann. Diejenigen Plusstunden, die zum Ausgleichsstichtag nicht durch Freizeitausgleich ausgeglichen werden konnten, gelten als Überstunden im Sinne von § 6 Abs. 4 und unterliegen einer Zuschlagspflicht als Überstunden gemäß § 8 Abs. 1.

- (6) Die Tarifvertragsparteien haben hinsichtlich der Stichtagsregelung aus § 5 Abs. 5 Satz 1 ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendervierteljahres. In diesem Fall verpflichten sich die Tarifvertragsparteien, unverzüglich Verhandlungen über eine neue Stichtagsregelung aufzunehmen.

## **§ 6**

### **Sonderformen der Arbeit**

- (1) Nachtarbeit im Sinne des § 2 ArbZG ist jede Arbeit, die mehr als 2 Stunden der Nachtzeit (23.00 Uhr bis 06.00 Uhr) umfasst. Als Nachtarbeitnehmer im Sinne des § 2 ArbZG gelten Ärzte, die Nachtarbeit im vorgenanntem Sinne an mindestens 48 Tagen im Kalenderjahr leisten oder auf Grund ihrer Arbeitszeitgestaltung normalerweise Nachtarbeit in Wechselschicht zu leisten haben.
- (2) Nachtarbeit im Sinne des Tarifvertrages ist die Zeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr.
- (3) Mehrarbeit sind die Arbeitsstunden, die teilzeitbeschäftigte Ärzte über die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von vollbeschäftigten Ärzten (§ 5 Abs.1 Satz 1) leisten.

- (4) Überstunden sind die auf Anordnung des Arbeitgebers geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit von vollbeschäftigten Ärzten (§ 5 Abs.1 Satz 1) für die Woche dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen und nicht innerhalb der darauf folgenden sechs Monate durch Freizeitausgleich ausgeglichen werden. Innerhalb dieses 6-Monats Ausgleichszeitraums entfällt eine Zuschlagspflicht als Überstunden im Sinne des § 8. Nach Ablauf des 6-Monats-Ausgleichszeitraums werden Überstunden zur Zahlung fällig. Bei Vereinbarung eines Arbeitszeitkontos (§ 5 Abs. 5) gilt für die Zuschlagspflicht § 5 Abs. 5 Unterabsatz 2.
- (5) Überstunden sollen unter Berücksichtigung persönlicher und sozialer Belange auf die Ärzte gleichmäßig verteilt werden. Die Feststellung der Erforderlichkeit bzw. Notwendigkeit von Überstunden obliegt den Betriebsparteien.

## **§ 7**

### **Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft**

- (1) Der Arzt ist verpflichtet, sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle aufzuhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen (Bereitschaftsdienst). Der Arbeitgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt.
- (2) Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst der Stufen I oder II fällt, kann unter den Voraussetzungen einer
- Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle,
  - Belastungsanalyse gemäß § 5 ArbSchG und
  - ggf. daraus resultierender Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes
- im Rahmen des § 7 Abs.1 Nr. 1 und 4, Abs.2 Nr. 3 ArbZG die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes abweichend von den §§ 3, 5 Abs.1 und 2 und 6 Abs.2 ArbZG über acht Stunden hinaus auf bis zu 24 Stunden verlängert werden, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende Zeit als Bereitschaftsdienst der Stufen I oder II abgeleistet wird.
- (3) Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst der Stufe III fällt, kann unter den Voraussetzungen einer
- Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle,

- Belastungsanalyse gemäß § 5 ArbSchG und
- ggf. daraus resultierender Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes

im Rahmen des § 7 Abs.1 Nr. 1 und 4, Abs.2 Nr. 3 ArbZG die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes abweichend von den §§ 3, 5 Abs.1 und 2 und 6 Abs.2 ArbZG über acht Stunden hinaus auf bis zu 18 Stunden verlängert werden, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende Zeit als Bereitschaftsdienst abgeleistet wird. In einer Betriebsvereinbarung kann die tägliche Arbeitszeit über acht Stunden hinaus auf bis zu 24 Stunden unter den Voraussetzungen und im Rahmen des Satz 1 verlängert werden, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende Zeit als Bereitschaftsdienst abgeleistet wird.

- (4) Die tägliche Arbeitszeit darf bei Ableistung ausschließlich von Bereitschaftsdienst an Samstagen, Sonn- und Feiertagen max. 24 Stunden betragen, wenn dadurch für den einzelnen Arzt mehr Wochenenden und Feiertage frei sind.
- (5) Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt und der Arzt jeweils schriftlich einwilligt, kann im Rahmen des § 7 Abs. 2a ArbZG und innerhalb der Grenzwerte nach den Absätzen 2 und 3 eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über acht Stunden hinaus auch ohne Ausgleich erfolgen. Die wöchentliche Arbeitszeit darf dabei durchschnittlich bis zu 54 Stunden betragen (opt-out).

Eine Rücknahme der Einwilligung in die oben genannte Verlängerung der Arbeitszeit ist durch den betroffenen Arzt jederzeit möglich und hat nach § 7 Abs. 7 ArbZG unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich zu erfolgen.

Dem jeweiligen Arzt dürfen bei Nichteinwilligung oder Rücknahme der Einwilligung bezüglich der oben genannten Verlängerung der Arbeitszeit keinerlei Nachteile entstehen.

- (6) Für den Ausgleichszeitraum nach den Absätzen 2 bis 5 ist ein Zeitraum von einem Jahr zugrunde zu legen.
- (7) Soweit Ärzte Teilzeitarbeit vereinbart haben, verringern sich die Höchstgrenzen der wöchentlichen Arbeitszeit nach den Absätzen 2 bis 5 in demselben Verhältnis, wie die Arbeitszeit dieser Ärzte zu der regelmäßigen Arbeitszeit vollbeschäftigter Ärzte. Mit schriftlicher Zustimmung des Arztes oder aufgrund von dringenden dienstlichen oder betrieblichen Belangen kann hiervon abgewichen werden. Auch für diese Zustimmung besteht ein Rücknahmerecht analog Abs. 5.

- (8) Der Arzt hat sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle aufzuhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen (Rufbereitschaft/Hintergrunddienst). Rufbereitschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Arzt vom Arbeitgeber mit einem Mobiltelefon oder einem vergleichbaren technischen Hilfsmittel zur Gewährleistung der Erreichbarkeit ausgestattet wird. Der Arbeitgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt.

Leistet der Arzt in der Regel nur Rufbereitschaft/Hintergrunddienst und nicht auch Bereitschaftsdienst, dürfen im Kalendermonat nicht mehr als sechzehn Rufbereitschaften/Hintergrunddienste angeordnet werden. Die anfallenden Rufbereitschaften/Hintergrunddienste sollen auf die an der Rufbereitschaft/dem Hintergrunddienst teilnehmenden Ärzte gleichmäßig verteilt werden.

## **§ 8**

### **Ausgleich für Regeldienste an Sonn- und Feiertagen und Sonderformen der Arbeit**

- (1) Der Arzt erhält neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge. Die Zeitzuschläge betragen – auch bei teilzeitbeschäftigten Ärzten – je Stunde
- |   |       |
|---|-------|
| a) für Überstunden im Sinne des § 6 Abs.4, § 5 Abs. 5 | 25 %  |
| b) für Nachtarbeit im Sinne des § 6 Abs.2             | 50 %  |
| c) für Sonntagsarbeit                                 | 50 %  |
| d) für Feiertagsarbeit im Regeldienst                 | 100 % |

des auf eine Stunde entfallenden Anteils des individuellen Stundenentgelts. Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach Satz 2 Buchst. b) bis d) wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt.

Erhält der Arzt für die Feiertagsarbeit keinen Ersatzruhetag im Sinne von § 11 Abs.3 i. V. m. § 12 Ziff. 2 ArbZG in Form von Freizeitausgleich erhöht sich der Feiertagszuschlag auf insgesamt 200 %.

Zuschläge nach a)-d) entstehen nicht für Bereitschaftsdienste. Für Zuschläge im Bereitschaftsdienst gelten die Sonderregelungen in § 9 Abs. 5 und 6.

#### Protokollerklärung zu Absatz 1:

Im Falle eines Freizeitausgleichs wird neben der Zahlung des Zuschlags aus Abs. 1 das individuelle Stundenentgelt fortgezahlt.

Definition des individuellen Stundenentgelts:

Bei Zeitzuschlägen richtet sich das Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung und der Überstundenzuschlag nach der individuellen Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe gemäß §§ 15, 16 i. V. m. den Anlagen 1 und 2 inklusive der sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Vergütungsbestandteilen (individuelles Stundenentgelt). Hiervon ausgenommen sind in Monatsbeträgen festgelegte Bereitschaftsdienstpauschalen nach § 9 Abs. 7.

- (2) Zum Zwecke der Vergütungsberechnung der Rufbereitschaft wird die Zeit der Rufbereitschaft mit 12,5 % als Arbeitszeit gewertet und mit dem individuellen Stundenentgelt vergütet.

Für eine Heranziehung zur Arbeit außerhalb des Aufenthaltsortes werden für die Inanspruchnahme einschließlich der Wegezeiten mindestens drei Stunden angesetzt. Wird der Arzt während der Rufbereitschaft mehrmals zur Arbeit herangezogen, wird diese Stundengarantie nur einmal für die Rufbereitschaft, und zwar für die kürzeste Inanspruchnahme, ansonsten die tatsächliche Inanspruchnahme einschließlich der Wegezeiten angesetzt.

Alle sonstigen Inanspruchnahmen (z.B. in Form einer telefonischen Auskunft oder mittels technischer Einrichtungen am Aufenthaltsort) werden zusammengerechnet und einmal je Rufbereitschaft auf die nächste volle Stunde aufgerundet.

Für alle Inanspruchnahmen werden die Überstundenvergütung sowie etwaige Zeitzuschläge nach § 8 Abs. 1 gezahlt. Dies gilt auch für die sich aus den Rundungen nach Satz 2 und Satz 4 ergebenden Zeiten.

Bei Rufbereitschaften, die sich über eine Zeitspanne von mehr als 24 Stunden erstrecken und die mindestens zwei Kalendertage berühren, fällt die Stundengarantie des Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 an jedem Kalendertag an.

- (3) Die Vergütung für Rufbereitschaft kann durch Nebenabrede zum Arbeitsvertrag pauschaliert werden. Die Nebenabrede ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündbar.
- (4) Für jeden mit einem privaten KfZ im Rahmen der Rufbereitschaft auf der Fahrt vom und zum Dienst zurückgelegten Kilometer Fahrstrecke wird eine Vergütung in Höhe der derzeit gültigen Kilometerpauschale von 0,30 Euro gezahlt.

## § 9

### Wertung der Bereitschaftsdienstzeiten und Bereitschaftsdienstentgelt

- (1) Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Bereitschaftsdienststufe I (bis zu 25 v. H. Arbeitsleistung)	60 v.H.
Bereitschaftsdienststufe II (über 25 bis 40 v. H. Arbeitsleistung)	75 v.H.
Bereitschaftsdienststufe III (über 40 bis 49 v. H. Arbeitsleistung)	90 v.H.

- (2) Entgeltrelevant im Sinne der Regelung ist der verbleibende Zeitüberschuss, der sich nach Verrechnung der im Bereitschaftsdienst erworbenen anteiligen Arbeitszeit mit der durch Einhaltung der Ruhezeit gegebenenfalls entfallenden Arbeitszeit des Folgetages ergibt.

Der verbleibende Zeitüberschuss wird mit dem individuellen Stundenentgelt i.S.v. § 8 Abs. 1, Protokollerklärung zu Abs. 1 vergütet. Es wird jedoch mindestens das tarifliche Stundenentgelt der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe, bei der Entgeltgruppe I mindestens jedoch der Stufe 3, vergütet.

- (3) Bei Teilzeitkräften wird der verbleibende Zeitüberschuss analog zu den Regelungen des Abs.2 vergütet.
- (4) Durch das Zeitverrechnungsmodell gemäß Abs. 2 bleibt die regelmäßige monatliche Vergütung unberührt.
- (5) Ärzte erhalten zusätzlich zu dem Entgelt nach den Absätzen 1 und 2 für jede nach Absatz 1 als anteilige Arbeitszeit gewertete Stunde, die an einem Feiertag geleistet worden ist, einen Zuschlag in Höhe von 40 %. Weitergehende Ansprüche auf Zeitzuschläge im Sinne von § 8 bestehen nicht
- (6) Ärzte erhalten zusätzlich zu dem Stundenentgelt gemäß Absatz 2 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in den Nachtstunden (§ 6 Abs. 2) je Stunde einen Zuschlag

in EG I in Höhe von	3,86 Euro
in EG II in Höhe von	4,48 Euro
in EG III in Höhe von	4,86 Euro
in EG IV in Höhe von	5,17 Euro

Dieser Zuschlag kann nicht in Freizeit abgegolten werden.

Bei den Zuschlagsregelungen nach Abs. 5 und 6 handelt es sich um eine solche nach § 3 b) Einkommensteuergesetz.

- (7) Die Vergütung für Bereitschaftsdienst kann durch Nebenabrede zum Arbeitsvertrag pauschaliert werden. Die Nebenabrede ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündbar.

## **§ 10**

### **Teilzeitbeschäftigung**

- (1) Mit Ärzten soll auf Antrag eine geringere als die vertraglich festgelegte Arbeitszeit vereinbart werden, wenn sie:
- a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
  - b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche bzw. betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Teilzeitbeschäftigung nach Satz 1 ist auf Antrag auf bis zu fünf Jahre zu befristen. Sie kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu stellen. Bei der Gestaltung der Arbeitszeit hat der Arbeitgeber im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten der besonderen persönlichen Situation des Arztes nach Satz 1 Rechnung zu tragen.

- (2) Ärzte, die in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbaren wollen, können von ihrem Arbeitgeber verlangen, dass er mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen.
- (3) Ist mit früher vollbeschäftigten Ärzten auf ihren Wunsch eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, sollen sie bei späterer Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.

## **§ 11**

### **Arbeitszeitdokumentation**

Die Arbeitszeiten der Ärzte sind in geeigneter Weise objektiv zu erfassen und zu dokumentieren.

## **§ 12**

### **Allgemeine Eingruppierungsregelungen**

- (1) Die Eingruppierung der Ärzte richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des § 13. Der Arzt erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der er eingruppiert ist.
- (2) Der Arzt ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht. Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen. Kann die Erfüllung einer Anforderung in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden, sind diese Arbeitsvorgänge für die Feststellung, ob diese Anforderung erfüllt ist, insoweit zusammen zu beurteilen. Ist in einem Tätigkeitsmerkmal als Anforderung eine Voraussetzung in der Person des Angestellten bestimmt, muss auch diese Anforderung erfüllt sein.
- (3) Die Entgeltgruppe des Arztes ist im Arbeitsvertrag anzugeben.

## **§ 13**

### **Eingruppierung**

Ärzte sind wie folgt eingruppiert:

- a) Entgeltgruppe I: Arzt  
Arzt mit entsprechender Tätigkeit.
- b) Entgeltgruppe II: Facharzt  
Arzt mit klinikrelevanter abgeschlossener Weiterbildung nach der Ärztlichen Weiterbildungsordnung.

Hierzu zählen z.B. folgende Weiterbildungsgänge

- Innere Medizin
- Rheumatologie
- Physikalische und Rehabilitative Medizin
- Orthopädie
- Unfallchirurgie
- Allgemeinmedizin
- Neurologie
- Nervenarzt
- Psychiatrie
- Neurochirurgie
- Anästhesie

- Arbeitsmedizin
- Allgemeine Chirurgie

c) Entgeltgruppe III: Oberarzt

Protokollerklärung zu Buchst. c):

Oberarzt ist derjenige Arzt, dem die fachliche Weisungsbefugnis gegenüber nachgeordneten Ärzten vom Arbeitgeber schriftlich übertragen worden ist und/oder im Arbeitsvertrag bzw. einer Vertragsergänzung als Oberarzt bezeichnet worden ist.

d) Entgeltgruppe IV: Leitender Oberarzt

Leitender Oberarzt ist nur derjenige Arzt, der den Chefarzt aufgrund ausdrücklicher Übertragung der Chefarztvertretung durch den Arbeitgeber in seinen Dienstaufgaben vertritt.

## **§ 14**

### **Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit**

- (1) Wird dem Arzt vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als seiner Eingruppierung entspricht, und hat er diese mindestens einen Monat ausgeübt, erhält er für die Dauer der Ausübung eine persönliche Zulage rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung der Tätigkeit.
- (2) Die persönliche Zulage bemisst sich für Ärzte, die in eine der Entgeltgruppen I bis IV eingruppiert sind, aus dem Unterschiedsbetrag zu dem Tabellenentgelt, das sich für den Arzt bei dauerhafter Übertragung ergeben hätte.

## **§ 15**

### **Tabellenentgelt und Zulagen**

- (1) Der Arzt erhält monatlich ein Tabellenentgelt nach der Anlage 1. Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die er eingruppiert ist, und nach der für ihn geltenden Stufe.
- (2) Der Arzt erhält für die in der Anlage 2 aufgeführten durch ihn nachgewiesenen Zusatzbezeichnungen, Zusatzweiterbildungen und Zusatzqualifikationen die in Anlage 2 aufgeführten festen Zulagen und die Leistungszulage Briefdiktat. Hierbei werden neben der Leistungszulage Briefdiktat maximal drei Zulagen für Zusatzbezeichnungen, Zusatzweiterbildungen und Zusatzqualifikationen gewährt. Sollten mehr als drei Zusatzbezeichnungen, Zusatzweiterbildungen und Zusatzqualifikationen vorliegen, werden die jeweils drei höchsten Zulagen gezahlt.

- (3) Für Ärzte der Entgeltgruppen III (Oberarzt) und IV (Leitender Oberarzt) ist die Vereinbarung eines außertariflichen Entgelts jeweils nach Ablauf einer angemessenen, in der letzten tariflich ausgewiesenen Stufe verbrachten Zeit zulässig.

## **§ 16**

### **Stufen der Entgelttabelle**

- (1) Ärzte erreichen die jeweils nächste Stufe nach den Zeiten einer Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit) und zwar gemäß den in der Anlage 1 zum TV-Ärzte Wicker Bad Homburg enthaltenen Tabelle aufgeführten Stufenlaufzeiten.
- (2) Bei der Anrechnung von Vorbeschäftigungen werden in der Entgeltgruppe I Zeiten ärztlicher Tätigkeit angerechnet. Eine Tätigkeit als Arzt im Praktikum gilt als ärztliche Tätigkeit. In der Entgeltgruppe II werden Zeiten fachärztlicher Tätigkeit angerechnet. In der Entgeltgruppe III werden Zeiten oberärztlicher Tätigkeit angerechnet.

#### Protokollerklärung zu Absatz 2:

Zeiten ärztlicher Tätigkeit im Sinne der Sätze 1 bis 3, die im Ausland abgeleistet worden sind, sind nur solche, die von einer Ärztekammer im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland als der inländischen ärztlichen Tätigkeit gleichwertig anerkannt werden.

- (3) Zeiten einer vorhergehenden beruflichen Tätigkeit werden angerechnet, wenn sie für die vorgesehene Tätigkeit förderlich sind.
- 4) Bei Höhergruppierung erhalten Ärzte ein Tabellenentgelt nach der Stufe, die mindestens ein im Vergleich zum bisherigen Tabellenentgelt 5 % höheres Entgelt ausweist. Nach einer Höhergruppierung erfolgt die nächste Höherstufung in der neuen Entgeltgruppe entsprechend der Entgelttabelle.

## **§ 17**

### **Allgemeine Regelungen zu den Stufen**

- (1) Ärzte erhalten vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird, das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe.
- (2) Den Zeiten einer ärztlichen Tätigkeit im Sinne des § 16 Abs.1 stehen gleich:
- a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
  - b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit bis zu sechs Wochen,

- c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
- d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Arbeitgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches bzw. betriebliches Interesse anerkannt hat,
- e) Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.

Zeiten, in denen Ärzte mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten beschäftigt waren, werden voll angerechnet.

- (4) Bei einer Eingruppierung in eine höhere oder niedrigere Entgeltgruppe erhält der Arzt vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das Tabellenentgelt der sich aus § 15 Abs. 1 ergebenden Stufe.
- (5) Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann Ärzten im Einzelfall, abweichend von dem sich aus §§ 15 bis 17 i.V. mit der Anlage 1 ergebenden Stufe seiner jeweiligen Entgeltgruppe zustehendem Entgelt, ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden. Haben Ärzte bereits die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satz 1 ein höheres Entgelt gezahlt werden.

## **§ 18**

### **Entgelt im Krankheitsfall**

Werden Ärzte durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert, ohne dass sie ein Verschulden trifft, erhalten sie bis zur Dauer von sechs Wochen das Entgelt nach § 19. Bei erneuter Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit sowie bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Sätze 1 und 2 gilt auch die Arbeitsverhinderung in Folge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation im Sinne von § 9 EFZG.

#### Protokollerklärung zu Satz 1:

Ein Verschulden liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

## **§ 19**

### **Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung**

In den Fällen der Entgeltfortzahlung nach § 5 Abs. 3 Satz 1, § 18, § 22 und § 24 werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile weitergezahlt. Die nicht in Monatsbeträgen festgelegten Ent-

geltbestandteile werden als Durchschnitt auf Basis der dem maßgebenden Ereignis für die Entgeltfortzahlung vorhergehenden letzten drei vollen Kalendermonate (Berechnungszeitraum) gezahlt. Ausgenommen hiervon sind das zusätzlich für Überstunden gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen und bezahlten Überstunden) sowie besondere Zahlungen nach § 20. Bereitschaftsdienst- und Rufbereitschaftsentgelte, einschließlich der Entgelte für Arbeit in der Rufbereitschaft, fallen unter die Regelung des Satz 2. Arbeitsvertraglich hierfür vereinbarte Pauschalen werden von Satz 1 erfasst.

#### Protokollerklärungen zu den Sätzen 2 und 3:

1. Volle Kalendermonate im Sinne der Durchschnittsberechnung nach Satz 2 sind Kalendermonate, in denen an allen Kalendertagen das Arbeitsverhältnis bestanden hat. Hat das Arbeitsverhältnis weniger als drei Kalendermonate bestanden, sind die vollen Kalendermonate, in denen das Arbeitsverhältnis bestanden hat, zugrunde zu legen. Bei Änderungen der individuellen Arbeitszeit werden die nach der Arbeitszeitänderung liegenden vollen Kalendermonate zugrunde gelegt.
2. Der Tagesdurchschnitt nach Satz 2 beträgt bei einer durchschnittlichen Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage  $1/66$  aus der Summe der zu berücksichtigenden Entgeltbestandteile, die für den Berechnungszeitraum zugestanden haben. Maßgebend ist die Verteilung der Arbeitszeit zu Beginn des Berechnungszeitraums. Bei einer abweichenden Verteilung der Arbeitszeit ist der Tagesdurchschnitt entsprechend Satz 1 und 2 zu ermitteln. Sofern während des Berechnungszeitraums bereits Fortzahlungstatbestände vorlagen, bleiben die in diesem Zusammenhang auf Basis der Tagesdurchschnitte zustehenden Beträge bei der Ermittlung des Durchschnitts nach Satz 2 unberücksichtigt.
3. Tritt die Fortzahlung des Entgelts nach einer allgemeinen Entgeltanpassung ein, ist der Arzt so zu stellen, als sei die Entgeltanpassung bereits mit Beginn des Berechnungszeitraums eingetreten.

## **§ 20**

### **Besondere Zahlungen**

- (1) Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung haben Ärzte, deren Arbeitsverhältnis voraussichtlich mindestens sechs Monate dauert, einen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen. Für vollbeschäftigte Ärzte beträgt die vermögenswirksame Leistung für jeden vollen Kalendermonat 6,65 Euro. Der Anspruch entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der Arzt dem Arbeitgeber die erforderlichen Angaben schriftlich mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres; die Fälligkeit tritt nicht vor acht Wochen nach Zugang der Mitteilung beim Arbeitgeber ein. Die vermögenswirksame Leistung wird nur

für Kalendermonate gewährt, für die den Ärzten Tabellenentgelt oder Entgeltfortzahlung zusteht.

- (2) Ärzte erhalten ein Jubiläumsgeld bei Vollendung einer Beschäftigungszeit
  - a) von 10 Jahren in Höhe von 310 Euro,
  - b) von 20 Jahren in Höhe von 615 Euro,
  - c) von 25 Jahren in Höhe von 1.230 Euro,
  - d) von 30 Jahren in Höhe von 1.535 Euro.

Teilzeitbeschäftigte Ärzte erhalten das Jubiläumsgeld in voller Höhe.

- (3) Beim Tod von Ärzten, deren Arbeitsverhältnis nicht geruht hat, wird der Ehegattin/dem Ehegatten oder der Lebenspartnerin/dem Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder den Kindern ein Sterbegeld gewährt. Als Sterbegeld wird für die restlichen Tage des Sterbemonats und – in einer Summe – für einen weiteren Monat das Tabellenentgelt der/des Verstorbenen gezahlt. Die Zahlung des Sterbegeldes an einen der Berechtigten bringt den Anspruch der Übrigen gegenüber dem Arbeitgeber zum Erlöschen; die Zahlung auf das Gehaltskonto hat befreiende Wirkung.
- (4) Durch Betriebsvereinbarung nach dem Betriebsverfassungsgesetz können günstigere Regelungen getroffen werden.

## **§ 21**

### **Berechnung und Auszahlung des Entgelts**

- (1) Bemessungszeitraum für das Tabellenentgelt und die sonstigen Entgeltbestandteile ist der Kalendermonat, soweit tarifvertraglich nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist. Die Zahlung des Entgeltes erfolgt am letzten Werktag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von dem Arzt benanntes Konto. Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag gilt der vorhergehende Werktag. Fällt der Zahltag auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag. Entgeltbestandteile, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind sowie der Tagesdurchschnitt nach § 19 sind am Zahltag des folgenden Kalendermonats, der auf Ihre Entstehung folgt, fällig.
- (2) Soweit tarifvertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, erhalten teilzeitbeschäftigte Ärzte das Tabellenentgelt und alle sonstigen stetigen Entgeltbestandteile in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärzte entspricht.

## § 22 Erholungsurlaub

- (1) Ärzte haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts. Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr

bis zum vollendeten 6. Jahr ärztlicher Tätigkeit	29 Arbeitstage
nach dem vollendeten 6. Jahr ärztlicher Tätigkeit	30 Arbeitstage
nach dem vollendeten 50. Lebensjahr	32 Arbeitstage

Maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Kalenderjahr, in dem das 7. Jahr ärztlicher Tätigkeit beginnt, bzw. das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird.

Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. Verbleibt bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil, der mindestens einen halben Urlaubstag ergibt, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Urlaubstag bleiben unberücksichtigt. Der Erholungsurlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt und kann auch in Teilen genommen werden.

- (2) Im Übrigen gilt das Bundesurlaubsgesetz.
- (3) Sollten betriebliche Regelungen zu einem höheren Urlaubsanspruch führen, kommen diese auch für die Ärzte zur Anwendung.
- (4) Ärzte erhalten bei einer Leistung im Kalenderjahr von mindestens

150 Nachtarbeitsstunden	1 Arbeitstag
300 Nachtarbeitsstunden	2 Arbeitstage
450 Nachtarbeitsstunden	3 Arbeitstage
600 Nachtarbeitsstunden	4 Arbeitstage

Zusatzurlaub im Kalenderjahr.

## § 23 Sonderurlaub

Ärzte können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts Sonderurlaub erhalten.

## § 24 Arbeitsbefreiung

(1) Als Fälle nach § 616 BGB, in denen Ärzte unter Fortzahlung des Entgelts nach § 19 im nachstehend genannten Ausmaß von der Arbeit freigestellt werden, gelten insbesondere die folgenden Anlässe:

- |     |  |  |
|-----|--|--|
| a)  | Niederkunft der Ehefrau/der Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes  | ein Arbeitstag,                          |
| b)  | Tod der Ehegattin/des Ehegatten, der Lebenspartnerin/des Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, eines Kindes oder Elternteils   | zwei Arbeitstage,                        |
| c)  | Umzug  | ein Arbeitstag,                          |
| d)  | 25- oder 40-jähriges Arbeitsjubiläum   | je ein Arbeitstag,                       |
| e)  | schwere Erkrankung   |  |
| aa) | einer/eines Angehörigen, soweit sie/er in demselben Haushalt lebt  | ein Arbeitstag im Kalenderjahr,          |
| bb) | eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat   | bis zu fünf Arbeitstage im Kalenderjahr, |
| cc) | einer Betreuungsperson, wenn Ärzte deshalb die Betreuung ihres Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen muss, | bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr. |

Eine Freistellung erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und ein Arzt in den Fällen der Doppelbuchstaben aa und bb die Notwendigkeit der Anwesenheit des Arztes zur vorläufigen Pflege

bescheinigt. Die Freistellung darf insgesamt fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten

- f) Ärztliche Behandlung von Ärzten, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss: erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit einschließlich erforderlicher Wegezeiten. Die ärztliche und zahnärztliche Behandlung erfasst auch die ärztliche und zahnärztliche Untersuchung und die ärztlich und zahnärztlich verordnete Behandlung.
  - g) Bei Eheschließung des Arztes zwei Arbeitstage.
  - h) Bei Silberner Hochzeit des Arztes ein Arbeitstag.
- (2) Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht, soweit die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, wahrgenommen werden können, besteht der Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts nur insoweit, als Ärzte nicht Ansprüche auf Ersatz des Entgelts geltend machen können. Das fortgezahlte Entgelt gilt in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuss auf die Leistungen der Kostenträger. Die Ärzte haben den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Arbeitgeber abzuführen.
- (3) Der Arbeitgeber kann in sonstigen dringenden Fällen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nach § 19 bis zu drei Arbeitstagen gewähren. In begründeten Fällen kann bei Verzicht auf das Entgelt kurzfristige Arbeitsbefreiung gewährt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten.

#### Protokollerklärung zu Absatz 3 Satz 2:

Zu den „begründeten Fällen“ können auch solche Anlässe gehören, für die nach Absatz 1 kein Anspruch auf Arbeitsbefreiung besteht.

- (4) Zur Teilnahme an Tagungen kann den gewählten Vertretern der Bezirksvorstände, der Landesvorstände, des Bundesvorstandes sowie der Hauptversammlung auf Anfordern des Marburger Bundes Arbeitsbefreiung bis zu acht Werktagen im Jahr unter Fortzahlung des Entgelts erteilt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen. Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen kann auf Anfordern des Marburger Bundes Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts ohne zeitliche Begrenzung erteilt werden.
- (5) Zur Teilnahme an Sitzungen von Prüfungs- und von Berufsbildungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz, für eine Tätigkeit in Organen von

Sozialversicherungsträgern sowie berufsständischer Versorgungswerke für Ärzte/Zahnärzte kann den Mitgliedern Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gewährt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen.

## **§ 25**

### **Kündigungsfristen und Befristete Arbeitsverhältnisse**

- (1) Ein befristeter Arbeitsvertrag ohne sachlichen Grund darf zwölf Monate nicht unterschreiten. Bei Ablauf eines befristeten Vertrages sind Ärzte bei der Besetzung von Dauerarbeitsplätzen bevorzugt zu berücksichtigen, wenn die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Die Probezeit beträgt sechs Monate. Innerhalb der Probezeit kann der Arbeitsvertrag mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.
- (3) Nach Ablauf der Probezeit richten sich die Kündigungsfristen nach der gesetzlichen Vorschrift gemäß § 622 BGB. Die Berechnung der Beschäftigungsdauer richtet sich nach Absatz 4. Befristete Arbeitsverhältnisse sind ebenfalls mit den gesetzlichen Kündigungsfristen ordentlich kündbar.
- (4) Beschäftigungszeit ist die bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit, auch wenn sie unterbrochen ist. Eine Unterbrechung bis zu drei Monaten ist unschädlich, es sei denn, dass das Ausscheiden von dem Arzt verschuldet oder veranlasst war. Die Unterbrechungszeit bleibt unberücksichtigt.

Unberücksichtigt bleibt die Zeit eines Sonderurlaubs nach § 23, es sei denn, der Arbeitgeber hat vor Antritt des Sonderurlaubs schriftlich ein dienstliches oder betriebliches Interesse anerkannt. Wechseln Ärzte zwischen Kliniken der Wicker-Gruppe, werden die bei anderen Kliniken verbrachten Zeiten als Beschäftigungszeit anerkannt.

## **§ 26**

### **Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung**

- (1) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf,
  - a) mit Ablauf des Monats, in dem der Arzt die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht.
  - b) jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen (Auflösungsvertrag).

- (2) Das Arbeitsverhältnis endet ferner mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers (Rentenbescheid) oder eines berufsständischen Versorgungswerks für Ärzte zugestellt wird, wonach der Arzt voll oder teilweise erwerbsgemindert ist. Der Arzt hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten. Beginnt die Rente erst nach der Zustellung des Rentenbescheids, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages. Liegt im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine nach § 92 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheids des Integrationsamtes. Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers oder eines berufsständischen Versorgungswerks für Ärzte eine Rente auf Zeit gewährt wird. In diesem Fall ruht das Arbeitsverhältnis für den Zeitraum, für den eine Rente auf Zeit gewährt wird.
- (3) Soll der Arzt, dessen Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 Buchst. a) geendet hat, weiterbeschäftigt werden, ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wenn dies im Arbeitsvertrag vereinbart ist.

## **§ 27 Zeugnis**

- (1) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses haben die Ärzte Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit, das sich auch auf Führung und Leistung erstrecken muss (Endzeugnis).
- (2) Aus triftigen Gründen können Ärzte auch während des Arbeitsverhältnisses ein Zeugnis verlangen (Zwischenzeugnis).
- (3) Bei bevorstehender Beendigung des Arbeitsverhältnisses können die Ärzte ein Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit verlangen (vorläufiges Zeugnis).
- (4) Die Zeugnisse gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich auszustellen. Das Endzeugnis und Zwischenzeugnis sind von dem leitenden Arzt und einer vertretungsberechtigten Person des Arbeitgebers zu unterzeichnen.

## **§ 28**

### **Ausschlussfrist**

- (1) Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von dem Arzt oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Ansprüche aus einem Sozialplan.

## **§ 29**

### **Überleitungsbestimmungen**

Zur Überleitung wird eine tarifliche Gesamtvergütung nach den folgenden Schritten ermittelt:

- (1) Für die Überleitung werden Ärzte, die sich am 31. Oktober 2008 in einem Arbeitsverhältnis mit der Wicker-Klinik/Wirbelsäulenklinik, Werner Wicker KG Bad Homburg befinden, unter Anwendung der Eingruppierungsregelung aus § 15 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 (Stand: 01.11.2008) in die Grundentgelttabelle eingruppiert.
- (2) Weiter werden die sich ggfs. gemäß § 15 Abs. 2 in Verbindung mit der Anlage 1 (Stand: 01.11.2008) ergebenden Zulagen für Zusatzbezeichnungen/Zusatzweiterbildungen/Zusatzqualifikationen ermittelt und dem Tabellenentgelt gemäß Absatz 1 hinzugerechnet.
- (3) Für Ärzte, die in die Entgeltgruppen EG II, EG III und EG IV eingruppiert werden und die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Tarifvertrages bereits arbeitsvertragliche Regelungen geschlossen haben, wonach die Rufbereitschaft/der Hintergrunddienst mit einer Pauschale abgegolten ist oder mit einer Gesamtvergütung als abgegolten gilt, erfolgt zum Zwecke der Überleitung nachfolgende gesonderte Vergleichsberechnung:

Zunächst wird der Arzt in die jeweilige Entgeltstufe seiner Entgeltgruppe nach Zeiten ärztlicher Tätigkeit zugeordnet (höchstens EG III Stufe 2 und EG IV Stufe 1). Danach wird auf Grund der in den letzten vorhergehenden sechs Monaten geleisteten Anzahl und Umfang der Rufbereitschaftsdienste/Hintergrunddienste nebst etwaigen Einsätzen eine Berechnung des durchschnittlichen monatlichen Rufbereitschaftsdienstentgelts unter Anwendung der Vergütungssätze der jeweiligen Entgeltgruppe und Entgeltstufe dieses Tarifvertrages vorgenommen.

Ergibt die Summe aus dem Tarifgehalt und den fiktiv tariflich abgerechneten Rufbereitschaftsdiensten/Hintergrunddiensten einen Vergleichsbetrag, der über der bisherigen individuellen arbeitsvertraglichen Gesamtvergütung oder über der individuellen arbeitsvertraglichen Vergütung zuzüglich einer Rufbereitschafts-/Hintergrunddienstpauschale liegt, wird zu der einzelvertraglichen Vergütungsregelung die Differenz zum tariflichen Vergleichsbetrag (Tabellenentgelt und durchschnittliche Rufbereitschaftsvergütung) als Zulage Äquivalenzprinzip gezahlt. Die Vergleichsberechnung wird erstmalig am 30. Juni 2009 und darauf folgend halbjährlich wiederholt.

#### Niederschriftserklärung zu Abs. 3:

Geprüft werden soll, ob die tatsächlich von dem Rufbereitschaftsdienstleistenden Arzt bezogene Vergütung und die Vergütung, die sich unter Anwendung der relevanten tariflichen Entgeltregelungen ergäbe, äquivalent sind.

Dazu wird eine Gegenüberstellung vorgenommen von:

- a) dem Rufbereitschaftsdienstleistenden Arzt der vom OA derzeit bezogenen dienstvertraglich vereinbarten Vergütung, bestehend aus dem Grundgehalt zuzüglich einer ggf. bezogenen Rufbereitschaftszulage zu dem
- b) sich aus dem Vergütungstarifvertrag ergebenden Tabellenentgelt zzgl. der sich aus § 8 Abs. 2 ergebenden Rufbereitschaftsvergütung.

Beispielrechnung anhand eines Oberarztes mit oberärztlicher Tätigkeit (> 36 Monate Beschäftigungszeit)

Zu a):	Derzeit bezogene Vergütung (Grundgehalt inkl. einer ggf. bezogenen Rufbereitschaftszulage):	<b>6.500,00</b>
Zu b):	Tabellenentgelt:	6.063,47
	plus sich aus § 8 Abs. 2 ergebende Rufbereitschaftsvergütung:	623,50
	Gesamt-Vergleichsvergütung aus Tarifvertrag:	<b>6.686,97</b>
	Differenz:	<b>186,97</b>

Ergebnis: Die Gesamt-Vergleichsvergütung aus Tarifvertrag übersteigt die derzeit bezogene dienstvertraglich vereinbarte Vergütung um 186,97 EUR. Die monatliche Gesamtvergütung ist entsprechend § 29 Abs. 3 anzupassen.

- (4) Liegt die ermittelte tarifliche Gesamtvergütung des Arztes über der bisherigen monatlichen Vergütung, wird diese um die Differenz zur tariflichen Gesamtvergütung erhöht. Die Gesamtvergütung bildet die Berechnungsgrundlage für das individuelle Stundenentgelt.

- (5) Liegt die tarifliche Gesamtvergütung des Arztes unter der bisherigen monatlichen Vergütung, nimmt die bisherige monatliche Vergütung an den tariflichen Steigerungen entsprechend der Stufe aus seiner Vergleichsberechnung (Anlage 2 zum TV-Ärzte Wicker Bad Homburg) gemäß § 30 teil. Die Vergleichsberechnung bildet die Berechnungsgrundlage für das individuelle Stundenentgelt.

Niederschriftserklärungen zu Absätzen 3 bis 5:

1. Zu § 29 Abs. 4 und Abs. 5 stellen die Tarifvertragsparteien folgendes klar:  
*Da in die Ermittlung der tariflichen Gesamtvergütung die zu berücksichtigenden Zulagen gemäß §§ 15 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 des TV-Ärzte Wicker Bad Homburg einfließen und die zulagenrelevante Berücksichtigung der Zusatzbezeichnungen auf insgesamt drei Zusatzbezeichnungen begrenzt ist, führt der spätere Erwerb bzw. spätere Nachweis von weiteren Zusatzbezeichnungen nicht zu einem zusätzlichen Zulagenvergütungsanspruch, der über die Begrenzung des § 15 Abs.2 hinausgeht. Hiervon unberührt bleibt, dass auch in diesem Fall beim Zusammentreffen von mehr als drei Zusatzbezeichnungen die jeweils drei höchsten gezahlt werden (§ 15 Abs.2 S. 3).*
  2. Zu § 29 Abs. 3 und Abs. 4 halten die Tarifvertragsparteien folgendes fest:  
*Erwirbt der Arzt zu einem späteren Zeitpunkt eine Zusatzbezeichnung im Rahmen des § 15 und/oder verändert sich das individualarbeitsvertragliche Vergleichsgrundgehalt bzw. das Tabellenentgelt, erfolgt eine erneute Vergleichsberechnung, ggfs. auch unter Berücksichtigung einer veränderten Rufbereitschaftsvergütung nach § 29 Abs.3 und Abs.4.*
  3. Zu § 29 Abs. 4 Satz 2 stellen die Tarifvertragsparteien klar:  
*Bei der erneuten Berechnung der Zulage Äquivalenzprinzip nach § 29 Abs.3 fließt eine bereits im Rahmen der Überleitung ermittelte Zulage Äquivalenzprinzip nicht nochmals in die Berechnungsgrundlage für das individuelle Stundenentgelt ein.*
- (6) Die Überleitung der Ärzten in die Entgeltgruppen etc. erfolgt im Rahmen einer namentlichen Aufstellung gemäß der Anlage 2 zum TV-Ärzte Wicker Bad Homburg. Die übergeleiteten Ärzte haben darüber hinaus die Möglichkeit, in der Personalabteilung noch nicht bekannte oder erfasste Zusatzbezeichnungen/Zusatzweiterbildungen/Zusatzqualifikationen gemäß § 15 Abs.2 TV-Ärzte Wicker Bad Homburg nachzumelden.
- (7) Die in dem Anlagenkonvolut (Anlage 2) enthaltenen Einzelfallberechnungen zur Überleitung in die Entgelteingruppierung des TV-Ärzte Wicker Bad Homburg werden den betroffenen Ärzten bis zum 07. November 2008 ausgehändigt. Ab Zugang erhalten die Ärzte ein Widerspruchsrecht, das

schriftlich bis zum 31. Dezember 2008 gegenüber der Verwaltungsleitung erklärt werden muss.

- (8) Bis zum 31. Oktober 2008 bereits aufgelaufene Überstunden werden mit der Gehaltsabrechnung für den Monat November 2008 ausgezahlt. Auf Antrag des Arztes können bis zu 32 Überstunden zuschlagsfrei auf dem jeweiligen „Überstundenkonto“ verbleiben.

### **§ 30**

#### **In- Kraft-Treten, Laufzeit**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt zum 01. November 2008 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2011.
- (3) Für den Fall, dass der Marburger Bund für die Ärzte im Tarifbereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TV-Ärzte/VKA) nach dem 30. November 2014 ein neues Tabellenentgelt vereinbart, kommen die Steigerungssätze (Vomhundertersatz oder Festbeträge) der jeweiligen Entgeltstufe und Entgeltgruppe frühestens mit Wirkung ab 01. Dezember 2014 in der Anlage 1 zum TV-Ärzte Wicker zur Anwendung. Gleiches gilt für etwaige tarifliche Einmalzahlungen, die anstatt linearer Erhöhungen vereinbart werden.

Diese Übernahme der entgeltrelevanten Ergebnisse des TV-Ärzte/VKA oder des diesen ersetzenden Tarifvertrages kann von beiden Tarifvertragsparteien innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der entsprechenden Änderungstarifverträge schriftlich abgelehnt werden. In diesem Fall verpflichten sich die Tarifvertragsparteien innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Ablehnungserklärung Tarifverhandlungen über die Anlage 1 zum TV-Ärzte Wicker aufzunehmen. Innerhalb der Frist aus Absatz 3 Unterabs. 2 Satz 2 besteht Friedenspflicht.

Der Marburger Bund verpflichtet sich, die vorgenannten entgeltrelevanten Flächentarifverträge dem Vertragspartner schnellstmöglich zu übermitteln. Ab Zugang laufen die Erklärungs- und Verhandlungsfristen.

- (4) Die in der Anlage 2 enthaltenen Zulagen nach § 15 Abs. 2 erhöhen sich frühestens ab dem 01. Januar 2010 um den durchschnittlichen Steigerungssatz nach Absatz 3. Bei eventuellen Kombinationen von Festbeträgen und prozentualen Erhöhungen wird hieraus ein einheitlicher prozentualer Steigerungssatz errechnet.

### Niederschriftserklärung:

Die Tarifvertragsparteien sind sich darin einig, dass das Anlagenkonvolut (Anlage 2) zeitnah zu aktualisieren und zu ergänzen ist, wegen der sich am 31. Oktober 2008 ergebenden neuen Erkenntnisse. Weiter besteht Einigkeit darüber, dass auf der Basis des vorläufig paraphierten Tarifvertrages die Bereitschaftsdienste auf Basis dieses Tarifvertrages fortgeführt werden können.

Anlage 1 zum TV-Ärzte Wicker Bad Homburg

**Tabelle TV-Ärzte Wicker Bad Homburg**  
(Gültig vom 01. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013)  
(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grund- entgelt	Entwicklungsstufen				
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
IV	7.530,84 im 1. Jahr	8.069,49 im 4. Jahr	-	-	-	-
III	6.545,88 im 1. Jahr	6.777,76 im 4. Jahr	7.315,38 im 7. Jahr	-	-	-
II	5.111,53 im 1. Jahr	5.539,37 im 3. Jahr	5.915,92 im 6. Jahr	6.135,48 im 9. Jahr	6.349,91 im 11. Jahr	6.435,07 im 13. Jahr
I	3.872,12 im 1. Jahr	4.092,71 im 2. Jahr	4.248,67 im 3. Jahr	4.520,56 im 4. Jahr	4.843,75 im 5. Jahr	5.142,31 im 6. Jahr

**Tabelle TV-Ärzte Wicker Bad Homburg**  
(Gültig vom 01. Januar 2014 bis 30. November 2014)  
(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grund- entgelt	Entwicklungsstufen				
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
IV	7.681,46 im 1. Jahr	8.230,88 im 4. Jahr	-	-	-	-
III	6.676,80 im 1. Jahr	6.913,32 im 4. Jahr	7.461,69 im 7. Jahr	-	-	-
II	5.213,76 im 1. Jahr	5.650,16 im 3. Jahr	6.034,24 im 6. Jahr	6.258,19 im 9. Jahr	6.476,91 im 11. Jahr	6.563,77 im 13. Jahr
I	3.949,56 im 1. Jahr	4.174,56 im 2. Jahr	4.333,64 im 3. Jahr	4.610,97 im 4. Jahr	4.940,63 im 5. Jahr	5.245,16 im 6. Jahr

Anmerkung: Für die

- Hardtwaldklinik II, Werner Wicker KG,
- Sonnenberg-Klinik, Werner Wicker KG,
- Klinik am Osterbach, Werner Wicker KG

steht die Tabellenentgelterhöhung 2014 unter einem **Ablehnungsvorbehalt**, der schriftlich seitens der vorgenannten Kliniken gegenüber dem Marburger Bund bis zum **30. September 2013** erklärt werden kann. Dieser Ablehnungsvorbehalt muss für alle der drei vorgenannten Kliniken sowie für die Wicker Klinik/Wirbelsäulenklinik Bad Homburg erklärt werden, um Wirksamkeit zu erlangen. In diesem Falle verpflichten sich die Tarifvertragsparteien binnen zwei Wochen nach Zugang der Ablehnungserklärung Tarifverhandlungen über die Anlage 1 zu § 15 Abs. 1 TV-Ärzte/Wicker Bad Homburg aufzunehmen.

## Anlage 2 zum TV-Ärzte Wicker Bad Homburg

### Zusatzbezeichnungen / Zusatzweiterbildungen / Zusatzqualifikationen gemäß § 15 Abs. 2 TV-Ärzte Wicker Bad Homburg

**(Gültig vom 01. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013)**

Psychotherapie vor WBO 1.11.2005	141,59 €
Psychotherapie nach WBO 1.11.2005	226,75 €
Sozialmedizin	226,75 €
Betriebsmedizin	170,32 €
Rehabilitationswesen	141,59 €
Naturheilverfahren	141,59 €
Zusatzbezeichnung Ernährungsmedizin	141,59 €
Physikalische Therapie	114,91 €
Notfallmedizin	226,75 €
Chirotherapie/Manuelle Medizin	226,75 €
Sportmedizin	141,59 €
Balneologie und Medizinische Klimatologie (Kur- und Badearzt)	141,59 €
Spezielle Schmerztherapie	226,75 €
Akupunktur	141,59 €
Geriatric	226,75 €
Diabetologie	170,32 €
Medikamentöse Tumortherapie	226,75 €
Suchtmedizinische Grundversorgung	114,91 €
Spezielle Orthopädische Chirurgie	226,75 €
Homöopathie	114,91 €
Orthopädische Rheumatologie	226,75 €
Infektiologie	141,59 €
Intensivmedizin	226,75 €
Palliativmedizin	226,75 €
Psychoanalyse	226,75 €
Schlafmedizin	170,32 €

## Zusatzbezeichnungen / Zusatzweiterbildungen / Zusatzqualifikationen gemäß § 15 Abs. 2 TV-Ärzte Wicker Bad Homburg

(Gültig vom 01. Januar 2014 bis 30. November 2014)

Psychotherapie vor WBO 1.11.2005	144,42 €
Psychotherapie nach WBO 1.11.2005	231,29 €
Sozialmedizin	231,29 €
Betriebsmedizin	173,73 €
Rehabilitationswesen	144,42 €
Naturheilverfahren	144,42 €
Zusatzbezeichnung Ernährungsmedizin	144,42 €
Physikalische Therapie	117,21 €
Notfallmedizin	231,29 €
Chirotherapie/Manuelle Medizin	231,29 €
Sportmedizin	144,42 €
Balneologie und Medizinische Klimatologie (Kur- und Badearzt)	144,42 €
Spezielle Schmerztherapie	231,29 €
Akupunktur	144,42 €
Geriatric	231,29 €
Diabetologie	173,73 €
Medikamentöse Tumorthherapie	231,29 €
Suchtmedizinische Grundversorgung	117,21 €
Spezielle Orthopädische Chirurgie	231,29 €
Homöopathie	117,21 €
Orthopädische Rheumatologie	231,29 €
Infektiologie	144,42 €
Intensivmedizin	231,29 €
Palliativmedizin	231,29 €
Psychoanalyse	231,29 €
Schlafmedizin	173,73 €

Anmerkung: Für die

- Hardtwaldklinik II, Werner Wicker KG,
- Sonnenberg-Klinik, Werner Wicker KG,
- Klinik am Osterbach, Werner Wicker KG

steht die Tabellenentgelterhöhung 2014 unter einem **Ablehnungsvorbehalt**, der schriftlich seitens der vorgenannten Kliniken gegenüber dem Marburger Bund bis zum **30. September 2013** erklärt werden kann. Dieser Ablehnungsvorbehalt muss für alle der drei vorgenannten Kliniken sowie für die Wicker Klinik/Wirbelsäulenklinik Bad Homburg erklärt werden, um Wirksamkeit zu erlangen. In diesem Falle verpflichten sich die Tarifvertragsparteien binnen zwei Wochen nach Zugang der Ablehnungserklärung Tarifverhandlungen über die Anlage 1 zu § 15 Abs. 1 TV-Ärzte/Wicker Bad Homburg aufzunehmen.

Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte  
der Hardtwaldklinik I und  
der Neurologischen Akutklinik Bad Zwesten

**(TV- Ärzte Wicker HWK I/NAK)**

vom 13. Januar 2010

in der Fassung des 3. Änderungstarifvertrages vom 06. Mai 2013

Zwischen

der

**Hardtwaldklinik I**, Werner Wicker KG, Hardtstraße 31, 34596 Bad Zwesten und

der

**Neurologischen Akutklinik**, Werner Wicker KG, Hardtstraße 31a, 34596 Bad Zwesten, vertreten durch den Komplementär Herrn Werner Wicker

- einerseits -

und dem

Marburger Bund, Landesverband Hessen, vertreten durch den Landesverbandsvorsitzenden und die 1. Stellvertretende Landesverbandsvorsitzende

- andererseits -

wird in Ergänzung zum TV-Ärzte Wicker Folgendes vereinbart:

## § 1

- (1) Zur Erbringung der Leistung „neurologische Komplexbehandlung des akuten Schlaganfalls“ gemäß OPS-Code 8-891 ist montags bis freitags tagsüber eine ärztliche Präsenz von insgesamt mindestens 12 Stunden erforderlich.
- (2) Diejenigen Ärzte, die im jeweiligen Monat hieran teilnehmen, erhalten hierfür eine monatliche Zulage in Höhe von brutto 215,46 Euro ab dem 01. Januar 2013 und in Höhe von 219,77 Euro ab dem 01. Januar 2014.
- (3) Im Falle einer veränderten Definition des OPS durch das Deutsche Institut für medizinische Dokumentation und Information (DIMDI), durch die die Dauer der ärztlichen Präsenz verändert werden muss, wird die Zulage entsprechend angepasst.

Sollte die durch OPS geforderte zusätzliche ärztliche Präsenz aufgrund einer Änderung durch das DIMDI vollständig entfallen, entfällt auch der Anspruch auf die vorgenannte Zulage.

## § 2

In Abweichung zu § 9 Abs. 1 TV-Ärzte Wicker wird für den neurologischen Bereitschaftsdienst die Zeit des Bereitschaftsdienstes in der Bereitschaftsdienststufe III mit 100 v.H. als Arbeitszeit gewertet und in der Entgeltgruppe I mindestens mit der Stufe 5 vergütet. Dies gilt auch bei Mitversorgung der psychiatrischen Patienten.

## § 3

Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2011.

## Beitrittserklärung

Frau  Herr

Titel: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Approbationsdatum: \_\_\_\_\_

Straße Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ Mobil: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Tätig als/in  Ärztin/Arzt in Vollzeit  Ärztin/Arzt in Teilzeit < 66%  
 Chefärztin/Chefarzt  Ärztin/Arzt in Teilzeit > 66%  
 Elternzeit  Auslandsaufenthalt  
 arbeitssuchend  nicht berufstätig  
 Anderes, bitte angeben:

Arbeitgeber: \_\_\_\_\_

Standort: \_\_\_\_\_

Fachgebiet: \_\_\_\_\_

Telefon gesch.: \_\_\_\_\_ Fax gesch.: \_\_\_\_\_

Ich wurde geworben von: \_\_\_\_\_

Ja, ich möchte den Newsletter „MBZ-Woche“ wöchentlich per E-Mail erhalten.

Nein, ich möchte den Newsletter nicht erhalten.

Hiermit beantrage ich meine Aufnahme in den Marburger Bund - Verband der angestellten und beamteten Ärzte Deutschlands e.V. Die Mitgliedschaft wird im Landesverband Hessen und im Bundesverband begründet.

Die Daten werden elektronisch gespeichert und finden - unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen - zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes Verwendung.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

**Name und Anschrift des Zahlungsempfängers:**

Marburger Bund  
Landesverband Hessen e.V.  
Wildunger Straße 10a  
60487 Frankfurt am Main

Wiederkehrende Zahlungen

Gläubiger-Identifikationsnummer:

**DE11ZZZ00000807587**

Mandatsreferenz: 06/  
(Mitgliedsnummer)

Ich/Wir ermächtige(n) den **Marburger Bund Landesverband Hessen e.V.**, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die vom **Marburger Bund Landesverband Hessen e.V.** auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

**Dieses SEPA-Lastschriftmandat gilt für das zahlungspflichtige Mitglied (wenn abweichend vom Kontoinhaber):**

Vorname und Name
------------------

Kontoinhaber (Vorname und Name)
---------------------------------

Straße, Hausnummer
--------------------

PLZ, Ort
----------

Kreditinstitut
----------------

IBAN					
D E					

Ort, Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

**Bonus bei Teilnahme am Lastschriftverfahren**

Mitglieder, die ihren Beitrag ohne Einzugsermächtigung zahlen, müssen wegen des erheblich höheren Verwaltungsaufwandes zukünftig zwölf Euro mehr im Jahr zahlen. Wer diese zwölf Euro sparen will, kann dem Landesverband die umseitige Lastschriftgenehmigung erteilen.